

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Datengrundlagen	3
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	3
1.4. Kurzbeschreibung der Bestandssituation	4
2. Wirkungen des Vorhabens	9
3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
3.1. Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung	11
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	15
4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie	17
4.2. Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie	17
4.2.1. Artengruppe der Fledermäuse	18
4.2.2. Säugetiere ohne Fledermäuse	25
4.2.3. Reptilien (Kriechtiere)	27
4.2.4. Amphibien	32
4.2.5. Schmetterlinge	34
4.2.6. Fische	34
4.2.7. Libellen	35
4.2.8. Weichtiere	35
4.2.9. Käfer	36
4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	37
5. Gutachterliches Fazit	43
6. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums	44
Literaturverzeichnis	54

Beigefügte Pläne

- Karte Bestand Fauna - Habitatpotenzial, Maßstab 1 : 1.000
- Karte Maßnahmen Fauna, Maßstab 1 : 1.000

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Südöstlich des Stadtgebiets von Plattling soll der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Isarkarree“ aufgestellt werden.

Zur Abklärung einer möglichen Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten wurde der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag erstellt.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (die europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt;
Die Prüfung hinsichtlich der nationalen Verantwortungsarten (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ist nicht durchführbar, da die entsprechende Neufassung der Bundesartenschutzverordnung noch nicht vorliegt.

Aufgrund des zeitlichen Bauablaufs erfolgt die Erstellung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Rahmen einer worst-case-Betrachtung. Faunistische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. Der Bestand vor Ort wurde hinsichtlich seines Potenzials als Lebensraum für verschiedene Arten begutachtet.

Da gemäß gutachterlicher Einschätzung keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG vorliegen, entfällt die Prüfung naturschutzfachlicher und sonstiger Ausnahmevoraussetzungen.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen zu den Vorkommen geschützter Arten im Planungsgebiet wurden herangezogen:

- Datenbank „Artenschutzkartierung“ (ASK) des Bayerischen Landesamts für Umwelt, Stand 01. April 2020 für das Kartenblatt 7243
- amtliche Biotopkartierung Bayern (TK 7243)

Für die Ableitung und Beurteilung des darüber hinaus gehenden potenziellen Spektrums relevanter Arten wurden ausgewertet:

- Fledermausatlas Bayern (Meschede & Rudolph, 2004)
- Brutvogelatlas Bayern (Bezzel et al. 2005, Rödl et al. 2012)
- Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland (Petersen et al. 2003, 2004, 2006)
- online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP
- Amphibien und Reptilien in Bayern (Andrä et.al, 2019)
- Erfassung potenzielle Quartierbäume (Team Umwelt Landschaft, 2025)

Als Grundlage für die Wirkungsabschätzung wurde im Januar 2025 eine Ortsbegehung durchgeführt.

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf:

- die Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“ des Bayerischen Landesamts für

Umwelt (Stand Februar 2020)

- die „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018).

Entsprechend wurden in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) diejenigen der in Bayern vorkommenden saP-relevanten Arten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) herausgefiltert, die vom konkreten Vorhaben betroffen sein könnten. In einem zweiten Schritt erfolgte eine Bestandserfassung am Eingriffsort zur weiteren Eingrenzung des Artenspektrums. Das Ergebnis dieser Schritte ist eine Prüfliste von Arten, die durch das Vorhaben potenziell betroffen sind (vgl. Kapitel 6). Im Anschluss erfolgte für diese Arten eine Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Kapitel 4).

1.4. Kurzbeschreibung der Bestandssituation

Das Vorhaben liegt im Südosten der Stadt Plattling, südlich der Isar und südlich der Bundesstraße B8. Der Vorhabensbereich ist geprägt durch ein altes landwirtschaftliches Anwesen (Vierseithof) mit umliegenden Wiesen. Als Folge eines Brandereignisses sind die Gebäude größtenteils stark geschädigt. Im Süden erstreckt sich der Plattlinger Mühlbach mit begleitenden Gehölzstrukturen. Im Nordosten erstreckt sich die Bundesstraße, im Westen die Tabertshausener Straße. Unmittelbar südlich des Gebäudekomplexes erstreckt sich ein brachgefallener Gartenbereich, der von Brennnesseln, Brombeergestrüpp und Gehölzaufwuchs dominiert wird. Nördlich grenzt ein weiteres Anwesen mit vorgelagerter Zufahrtsstraße an den Vorhabensbereich an.



Abbildung 1: Wohngebäude (Blick von Nordosten)



Abbildung 2: Wohngebäude mit Nebengebäude (Blick von Süden)



Abbildung 3: Garagen (Blick von Nordosten)



Abbildung 4: Garagen (Blick von Westen)



Abbildung 5: Scheune (Blick von Osten)



Abbildung 6: Scheune (Blick von Südosten)



Abbildung 7: Nebengebäude (Blick von Süden)



Abbildung 8: Wiese im Südosten



Abbildung 9: Wiese im Westen



Abbildung 10: brachliegender Garten im Süden

In der folgenden Abbildung ist die Lage der Gebäude mit Bezeichnung dargestellt:



Abbildung 11: Lage Gebäude

Artenschutzkartierung (Radius von ca. 400m)

Im Geltungsbereich liegen keine Nachweise aus der Artenschutzkartierung vor. Im näheren Umfeld sind folgende Nachweise bekannt. Es werden nur Arten der Roten Listen sowie artenschutzrechtlich relevante Arten aufgeführt:

ID	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Fundort	aktuellstes Datum
ASK-Punkte						
7243 0019	Barbe	<i>Barbus barbus</i>	-	V	Isar v. km 17,5 bis km 2,4	1983
	Frauennerfling	<i>Rutilus virgo</i>	3	2		1983
	Karpfen	<i>Cyprinus carpio</i>	V	-		1983
	Rutte	<i>Lota lota</i>	-	2		1983
	Zährte	<i>Vimba vimba</i>	V	2		1983

ID	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RLB	RLD	Fundort	aktuellstes Datum
	Zingel	<i>Zingel zingel</i>	2	2		1983
7243 0231	Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	Isar, s. Plattling um Brücke B8, Richtung Kraftstufe Pielweichs	1999
7243 0293	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	500m westlich Neutiefenweg	2020
7243 0677	Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	Altenbacher Graben, no Stützkraftstufe Pielweichs	1999
7243 1893	Artengruppe Sumpf-Wasserstern	<i>Callitriche palustris</i> agg.	V	-	Mühlbach südöstlich Plattling	2008
	Flutender Wasser-Hahnenfuß	<i>Ranunculus fluitans</i>	3	V		2008
7243 1999	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	Nähe Plattlinger Brücke, Isarauen, links der Isar	1991
	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V		1991
	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D		1991
	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	-	-		1991
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-		1991
7243 2002	Breitflügel-fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	Kirche St. Jakob Plattling	2023
	Fledermäuse unbestimmt					2001
	Gattung Plecotus	<i>Plecotus spec.</i>				2023
7243 2006	Gattung Myotis	<i>Myotis spec.</i>			Plattlinger Brücke, Isarauen, links der Isar	1991
	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-		1991
7243 3098	Donau-Kaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	G	Isar 300m S Schöpfwerk Plattling	2017
ASK Gewässer						
7243 2121	Gemeine Keiljungfer	<i>Gomphus vulgatissimus</i>	V	V	Isar zwischen Staustufe Pielweichs und Sohlschwelle Plattling	2013
	Kleine Zangenlibelle	<i>Onychogomphus forcipatus</i>	V	V		2013
	Asiatische Keiljungfer	<i>Stylurus flavipes</i>	3	-		2013
7243 2155	Gemeine Keiljungfer	<i>Gomphus vulgatissimus</i>	V	V	Mühlbach südlich von Plattling von der Häusermühle bachabwärts	2013
7243 2219	Gemeine Keiljungfer	<i>Gomphus vulgatissimus</i>	V	V	Isar unterhalb Sohlschwelle Plattling	2013
7243 2223	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	Isar-Altwasser linksseitig südwestlich Brücke Plattling	2013
	Asiatische Keiljungfer	<i>Stylurus flavipes</i>	3	-		2013

Farblich hinterlegt sind dabei artenschutzrechtlich relevante Arten (= Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie).

Biotopkartierung

Im Vorhabensbereich liegt folgende nach der amtlichen Biotopkartierung Bayern erfasster Lebensraum:

ID	Beschreibung
7243-1129-002	Gewässerbegleitgehölze am Plattlinger Mühlbach südlich der Bundesstraße B8

Im näheren Umfeld (ca. 300m) liegen folgende biotopkartierten Flächen:

ID	Beschreibung
7243-0086-001	Kleiner aufgelassener Kiesweiher südlich von Plattling
7243-1003-001	Mühlbachabschnitt südöstlich Plattling
7243-1046-001	Magerflächen am rechtsseitigen Isardeich bei St. Josef (Plattling)
7243-1046-002	
7243-1048-001	Feldgehölz östlich der Isar bei Plattling (Ortsteil St. Joseph)
7243-1049-001	Röhricht und Auwald an der Isar bei St. Joseph (Plattling)
7243-1129-001	Gewässerbegleitgehölze am Plattlinger Mühlbach südlich der Bundesstraße B8
7243-1129-003	
7243-1144-006	Gehölzsäume und Röhricht an Mühlbächen und Gräben bei St. Jakob (Plattling)
7243-1147-001	Magervegetation auf dem Isardeich östlich von Plattling
7243-1147-002	
7243-1147-003	
7243-1148-001	Feuchtfächen im Deichvorland östlich von Plattling
7243-1165-006	Nassflächen im Deichvorland der Isar bei Plattling
7243-1179-001	Weiher an der Bundesstraße östlich der Isar bei Plattling
7243-1180-001	Gehölze und Nassflächen entlang der Bahnlinie östlich von Plattling
7243-1180-002	
7243-1180-004	
7243-1180-005	

Schutzgebiete

Der Vorhabensbereich liegt außerhalb von Schutzgebieten. Ca. 35m westlich erstrecken sich das FFH-Gebiet „Untere Isar zwischen Landau und Plattling“ sowie das SPA-Gebiet „Untere Isar oberhalb Mündung“. Darüber hinaus grenzt unmittelbar westlich der Tabertshausener Straße das Landschaftsschutzgebiet „Untere Isar“ an.

Wiesenbrüterkulisse/ Feldvogelkulisse

Das Vorhaben liegt außerhalb der Wiesenbrüterkulisse sowie der Feldvogelkulisse des Landesamtes für Umwelt. Die Wiesenbrüterkulisse „Südöstlich Plattling“ erstreckt sich ca. 720 m östlich des Vorhabensbereichs.

2. Wirkungen des Vorhabens

Südöstlich des Stadtgebiets von Plattling soll der Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung „Isarkarree“ aufgestellt werden. Im Vorfeld des Baubeginns müssen bestehende Gebäude abgebrochen werden.



Abbildung 12: Vorentwurf (Arbeitsstand 08.01.2025, Kress Aumeier Architekten)

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung relevante Auswirkungen des geplanten Vorhabens, die eintreten **können**, sind in der folgenden Tabelle aufgelistet. Die spezifischen Wirkungen auf geschützte Arten werden in Kapitel 4 konkretisiert.

Folgende Wirkungen können sich als Folge des Vorhabens für die relevanten Arten ergeben:

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
Baubedingte Auswirkungen	
Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Flächeninanspruchnahme	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume

Auswirkungen	Artenschutzrechtliche Relevanz
Emissionen durch Baubetrieb (Abgase, Staub, sonstige Stoffeinträge, Erschütterungen)	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Optische Reize und Erschütterungen/ Vibrationen durch den Baubetrieb (Licht, Anwesenheit von Menschen)	• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Erhöhung des Tötungsrisikos durch Baustellenfahrzeuge	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Gebäudeabbruch	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
anlagenbedingte Auswirkungen	
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch geplante Gebäude	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten • Beschädigung oder Zerstörung von Pflanzen oder ihrer Lebensräume
Barrierewirkung/ Zerschneidung von Lebensräumen	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Benachbarungs- und Immissionswirkungen (Intensivierung des Autoverkehrs, Stoffeinträge)	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien
Betriebsbedingte Auswirkungen	
Störwirkungen auf angrenzende Flächen durch Belichtungseffekte sowie Lärm durch Gebäude und Außenbeleuchtung, Anwesenheit von Menschen und Verkehrsbewegungen	• Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
Emissionen durch die Nutzung der Straße (Staub, Lärm, Abgase, Stoffeinträge)	• Verletzung, Tötung, Beschädigung, Zerstörung von Tierarten einschließlich deren Entwicklungsstadien • Erhebliche Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten • Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

3. Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Vorkehrungen zur Eingriffsvermeidung

- **V1 Fledermäuse: Vorgaben Gebäudeabbruch (Fledermäuse)**

Der Gebäudeabriss von Wohnhaus, Nebengebäude und Scheune erfolgt im Winter im Zeitraum Oktober bis Februar.

Alternativ: Ist ein Abbruch im oben genannten Zeitraum (Oktober bis Februar) nicht möglich, so sind vor dem Abbruch Ausflugbeobachtungen von Fledermäusen durchzuführen. Diese erfolgen 2mal in der Abenddämmerung (Ausflüge) und 1mal in der Morgendämmerung (Schwärmen/Einflüge) mit einer ausreichenden Zahl an Personen. Sollten dabei Fledermäuse beim Aus-/Einflug beobachtet werden, so sind vor dem Abbruch diese Quartiere mittels Einwegverschluss zu verschließen. Die Einwegverschlüsse müssen über mindestens drei Nächte wirksam sein. Danach erfolgt eine erneute Kontrolle der Quartiere (mittels Endoskop oder Ausflugbeobachtung), bevor ein Gebäudeabbruch erfolgt. Bei einem Besatz ist ein Abbruch im Zeitraum 21.05. bis 10.08. nicht möglich da hier unselbstständige Junge auftreten können. Werden keine Fledermäuse beobachtet so erfolgt ein zeitnaher Abbruch.

Gebäudeabbruch (Wohnhaus, Nebengebäude, Scheune)	
Abbruch im Winter (Oktober bis Februar)	Abbruch im Sommer (März bis September)
↓ Abbruch im obigen Zeitfenster jederzeit möglich!	↓ Ausflugbeobachtungen (3x vor Abbruch)
	Besatz ↓ Einwegverschlüsse über 3 Nächte (Kein Abbruch 21.05-10.08.) + weitere Kontrolle ↓ zeitnaher Abbruch oder vollständiger Verschluss der Einflugmöglichkeiten kein Besatz ↓ zeitnaher Abbruch!

- **V2 Fledermäuse: Vorgaben Abbruch Garagen (Fledermäuse)**

Vor dem Abbruch der Garagen sind alle relevanten Einflugmöglichkeiten bestmöglich mittels Endoskop von einer ökologischen Baubegleitung auf einen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Erfolgt ein Abbruch im Winter (Oktober bis Februar), so hat die Kontrolle spätestens Anfang Oktober zu erfolgen. Wird kein Besatz festgestellt, erfolgt ein umgehender Abbruch oder ein Verschluss der Einflugmöglichkeiten. Wird ein Fledermausbesatz festgestellt oder kann ein Besatz nicht vollständig ausgeschlossen werden, so sind bis spätestens Mitte Oktober (je nach Witterung) Einwegverschlüsse um die Einflugmöglichkeiten anzubringen. Diese müssen über mind. drei Nächte bei geeigneter Witterung wirksam sein. Dadurch können Fledermäuse die Quartiere verlassen, aber nicht mehr besetzen. Vor dem unmittelbaren Abbruch erfolgt eine erneute Kontrolle der Quartiere, ob alle Fledermäuse diese verlassen haben. Wird dabei kein

Besatz festgestellt erfolgt ein zeitnaher Abbruch oder ein vollständiger Verschluss der Quartiere. Erfolgt ein Abbruch im Sommer (März bis September), so erfolgt vor dem Abbruch eine Kontrolle aller relevanten Einflugmöglichkeiten mittels Endoskop von einer ökologischen Baubegleitung. Zudem erfolgen Ausflugebeobachtungen gemäß V1. Sollten dabei Fledermäuse festgestellt werden, so sind vor dem Abbruch diese Quartiere mittels Einwegverschluss zu verschließen. Die Einwegverschlüsse müssen über mindestens drei Nächte wirksam sein. Vor dem unmittelbaren Abbruch erfolgt eine erneute Kontrolle der Quartiere, ob alle Fledermäuse diese verlassen haben. Im Zeitraum 21.05. bis 10.08. ist ein Abbruch nicht möglich da hier unselbstständige Junge auftreten können. Werden keine Fledermäuse beobachtet oder festgestellt so erfolgt ein zeitnaher Abbruch oder ein vollständiger Verschluss aller potenziellen Einflugmöglichkeiten.

Gebäudeabbruch Garagen			
Abbruch im Winter (Oktober bis Februar)		Abbruch im Sommer (März bis September)	
↓ Kontrolle bis spätestens Anfang Oktober		↓ vorherige Kontrolle + Ausflugebeobachtungen (3x vor Abbruch)	
Besatz	kein Besatz	Besatz	kein Besatz
↓ Einwegverschlüsse bis spätestens Mitte Oktober über 3 Nächte + weitere Kontrolle	↓ zeitnaher Abbruch oder vollständiger Verschluss der Einflugmöglichkeiten	↓ Einwegverschlüsse über 3 Nächte (Kein Abbruch 21.05-10.08.) + weitere Kontrolle	↓ zeitnaher Abbruch oder vollständiger Verschluss der Einflugmöglichkeiten
↓ zeitnaher Abbruch oder vollständiger Verschluss der Einflugmöglichkeiten		↓ zeitnaher Abbruch oder vollständiger Verschluss der Einflugmöglichkeiten	

- **V3 Fledermäuse: Gebäude-Ersatzquartiere (Fledermäuse)**

Als Ersatz für potenziell verlorengehende Quartiere werden an den Fassaden der neuen Gebäude Fledermausflachkästen angebracht bzw. bereits in die Fassade eingebaut (entsprechende Wand-/ Einbausysteme). An jedem Gebäude sind drei Fledermausflachkästen anzubringen oder einzubauen. Anbringen in einer Mindesthöhe von 3m (besser höher, bevorzugt unter dem Dachvorstand), freier Anflug muss gewährleistet sein. Die Anbringung der Kästen kann in alle Himmelsrichtungen erfolgen und sollte für ein Angebot verschiedener Mikroklimas auch entsprechend umgesetzt werden. Zum Schutz der Fassade kann unterhalb der Einflugöffnung ein Kotbrett angebracht werden.

- **V4 Fledermäuse: Vorgaben Rodung potenzieller Quartiersbaum (Fledermäuse)**

Im Oktober erfolgt eine Rodung des potenziellen Quartiersbaumes Nr. 2 im Beisein einer ökologischen Baubegleitung. Die vorhandenen potenziellen Quartiere sind von der ÖBB mittels Endoskop genauer zu untersuchen, um einen Besatz mit Fledermäusen ausschließen zu können. Wird kein Besatz mit Fledermäusen festgestellt, so ist der Baum umgehend zu fällen. Wird ein Fledermausbesatz festgestellt oder kann ein Besatz nicht vollständig ausgeschlossen werden, so sind bis spätestens Mitte Oktober (je nach Witterung) Einwegverschlüsse um die Quartiere anzubringen. Diese sind mind. drei Nächte bei geeigneter Witterung zu belassen, bevor die Rodung erfolgt. Dadurch können Fledermäuse die Quartiere verlassen, aber nicht mehr

besetzen. Ist diese Maßnahme nicht umzusetzen, so erfolgt die Rodung nach Beendigung des Winterschlafes der Fledermäuse (ab April). Der Kronenbereich ist dann bis spätestens 28.02. zu entfernen, um mögliche Vogelbruten zu verhindern. Dabei ist darauf zu achten, dass Äste mind. 2m oberhalb der letzten Höhle gekappt werden. Wird festgestellt, dass die gekürzten Äste hohl sind, so sind die Enden jeweils zu verschließen. Im April (je nach Witterung) erfolgt dann eine erneute Kontrolle durch die ÖBB. Bei dann fehlendem Besatz ist der entsprechende Baum umgehend zu roden oder die Quartiere sind mittels Einwegverschluss zu verschließen.

- **V5 Fledermäuse, Vögel: Baumerhalt**
Der potenzielle Quartiersbaum Nr. 1 ist zu erhalten.
- **V6 Fledermäuse: Baum-Ersatzquartiere (Fledermäuse)**
Als Ersatz für verloren gegangene potenzielle Baum-Quartiere müssen für den gerodeten potenziellen Quartiersbaum 3 Fledermauskästen an Bäumen im Umfeld angebracht werden. Die Kästen sind so zu positionieren, dass im Nahbereich freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Für das Anbringen sind Aluminiumnägeln zu verwenden. Die Lage der Kästen ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Fledermauskästen können gruppenweise angebracht werden. Die Aufhanghöhe sollte 3-6m betragen. Es ist auf unterschiedliche Ausführungen zu achten (Flachkästen, Höhlenkästen). Die Kästen sind jährlich zu reinigen und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Lage der Kästen ist im Bebauungsplan festzulegen.
- **V7 Fledermäuse, Amphibien: Verzicht auf Nachtbauarbeiten**
Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.
- **V8 Fledermäuse, Vögel: Vorgaben Beleuchtung**
Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen mit max. 2700 Kelvin und sehr geringem Blaulichtanteil zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine sparsame und zielgerichtete Beleuchtung von Gebäuden und Wegen erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, gekapselte Bauweise, ggf. Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer).
- **V9 Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien, Vögel: Gehölzbeleuchtung unzulässig**
Eine Beleuchtung/ Bestrahlung von Gehölzbeständen ist nicht zulässig.
- **V10 Fledermäuse, Haselmaus, Amphibien, Vögel: Gehölzerhalt**
Erhalt des Gewässerbegleitgehölzes am Plattlinger Mühlbach.
- **V11 Haselmaus: Gehölzschnitt und Wurzelstockentfernung**
Ein Gehölzrückschnitt (inkl. Brombeeraufwuchs) erfolgt im Zeitraum Oktober bis Februar. Die Entnahme der Wurzelstöcke erfolgt nach dem Ende des Abfangens.
- **V12: Reptilienmanagement:**
 - Entfernung von Gehölzen und des Brombeeraufwuchses im Zeitraum Oktober bis Februar. Die Entnahme der Wurzelstöcke erfolgt erst nach dem Ende des Abfangens.
 - Vergrämung von Reptilien durch regelmäßige Mahd (ca. 2-wöchig) des gesamten

Eingriffsbereichs ab Mitte März bis zum Ende des Abfangens der Reptilien. Die Mahd hat außerhalb der Aktivitätsphase von Reptilien in den frühen Morgenstunden (bis ca. 8 Uhr) zu erfolgen.

- Abfangen von Reptilien ab April mit einer ausreichenden Anzahl an Abfangdurchgängen (Abfangtermine je nach Witterung und Vorkommen), so dass nach gutachterlicher Einschätzung das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist (Freigabe in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde). Es sind ca. 10 Abfangdurchgänge mit zwei Personen notwendig. Das Abfangen erfolgt ggf. unter Zuhilfenahme künstlicher Verstecke (Dachpappe ca. 1x1 m). Die aus dem Eingriffsbereich abgefangenen Reptilien werden in das entsprechende Ersatzhabitat umgesiedelt.
- Einzäunung Ersatzhabitat mit einem Reptilienzaun. Vorgaben Zaun: Höhe 50cm, glatte Folie; nicht unterwanderbar (Zaun entweder 10 cm eingraben oder Folie unten umklappen und mit Sand/Erddmaterial vollständig verdichten); Zaun muss regelmäßig bis zum Ende der Baumaßnahme beidseitig frei gemäht und auf seine Funktionsfähigkeit überprüft werden. Der Zaun kann erst nach dem Ende der Baumaßnahme rückgebaut werden.

→ *Es wurde eine worst-case-Annahme getroffen. Wenn durch artspezifische und methodisch geeignete Erhebungen durch qualifiziertes Fachpersonal nachgewiesen wird, dass keine Reptilien vorkommen, so kann diese Maßnahme entfallen.*

- **V13: Amphibienmanagement:**

- Vergrämung potenziell vorkommender Amphibien durch regelmäßige Mahd (ca. 2-wöchig) des gesamten Eingriffsbereichs ab Mitte März bis zum Ende des Abfangens von Reptilien (siehe Reptilienmanagement V12).
- Bei einer Durchführung der Baumaßnahme während der Hauptwanderungszeit der Amphibien (Januar bis September) muss eine regelmäßige Kontrolle (v.a. nach Regenereignissen) der Baustelle während der Bauzeit durch eine ökologische Baubegleitung mit einem ggf. Absammeln vorhandener Amphibien durchgeführt werden.

- **V14 Vögel: Vorgaben Gehölzrückschnitt (Vögel)**

Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Nestern und Nestlingen sind erforderliche Maßnahmen des Gehölzrückschnitts außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (also keine Maßnahmen vom 01.03. bis 30.09.)

- **V15 Vögel: Vorgaben Glasflächen**

Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschrümwänden, Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad, Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greifvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen

- **V16 Vögel: Ersatzkästen (Vögel Bäume)**

Als Ersatz für den verloren gegangenen potenziellen Quartiersbaum müssen im Umfeld 3 Vogelkästen angebracht werden. Die Kästen sind so zu positionieren, dass im Nahbereich freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Die Kästen können gruppenweise angebracht werden. Es ist auf unterschiedliche Ausführungen zu achten. Die Aufhanghöhe sollte 3-6m betragen. Für die Anbringung sind Aluminiumnägel zu verwenden. Die Standorte sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Kästen sind jährlich zu reinigen und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Lage der Kästen ist im Bebauungsplan festzulegen.

- **V17 Vögel: Vorgaben Gebäudeabbruch (Vögel)**

Der Gebäudeabbruch erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit (Abbruch im Zeitraum Oktober bis Februar).

Alternativ: Ist ein Abbruch im oben genannten Zeitraum nicht möglich, so sind potenzielle Brutplätze für gebäudebrütende Vogelarten (Gebäudeecken, offene Fenster, Nischen, Bretterverschlüsse, Balken, Kamine, etc.) weitestgehend zu verschließen oder zu entfernen, so dass keine Bruten möglich sind. Der Verschluss muss bis spätestens Ende Februar erfolgt sein. Vor dem Abbruch ist sicherzustellen, dass keine Vogelbruten stattfinden. Wird ein Brutgeschehen beobachtet bzw. kann dies nicht ausgeschlossen werden, so ist der Abbruch bis zum Ausflug der Jungvögel zu verschieben.

- **V18 Vögel: Ersatzkästen (Vögel Gebäude)**

An jedem neu entstehenden Gebäude werden zwei Vogelkästen angebracht bzw. bereits in die Fassade eingebaut (entsprechende Wand-/ Einbausysteme): Die Kästen oder Einbausteine können in jeder Himmelsrichtung angebracht werden.

- **V 19 Allgemein: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)**

Die fachgerechte Durchführung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ist durch eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung zu dokumentieren und zu überwachen! Die ÖBB ist der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig zu benennen. Es ist mindestens ein Abschlussbericht vorzulegen, welcher zeigt, dass bzw. ob sämtliche Maßnahmen eingehalten wurden.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

CEF-Rep1: Anlage eines Reptilienhabitats auf dem Flurstücks 1042 (Gemarkung Plattling) in Form eines Stein-/Totholz-Riegels. Das Ersatzhabitat muss Versteckmöglichkeiten, Winterquartiere, Eiablageplätze sowie Nahrungshabitat beinhalten. Je nach Grundwasserstand kann auf eine Auskoffnung verzichtet werden. Der Stein-Totholz-Riegel ist dann entsprechend höher (Höhe ca. 1m) zu gestalten. Die Anlage hat in Koordination mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.

Für den Stein-Totholz-Riegel gelten folgende Vorgaben:

- Aushub des Bodens auf einer Länge von ca. 10-15m und einer Breite von ca. 2m (Tiefe ca. 1m).
- Anlagern des Aushubs auf der jeweils sonnenabgewandten Seite (nördlich) und lückige Strauchpflanzung mit niedrigen Dornensträuchern (z.B. Schlehe, Wildrose, Weißdorn) (ca. 6 Stk).
- Ggf. Verfüllung mit einer dünnen Dränageschicht aus Kies
- Befüllen der Mulden mit Steinen. Zuerst sind grobe Steine (Körnergröße 20-40cm) in die Mulden zu füllen, die dann mit Steinen kleinerer Körnergröße bedeckt werden (Körnergröße ca. 10-20cm). Die Höhe der Riegel muss ca. 50-80cm betragen.
- Bedecken der Steinriegel mit Wurzelstöcken und Reisigmaterial (v.a. dornenreiches Material)
- Strukturelemente wie Totholz- und Steinhaufen sollten mit einem Sandkranz (ca. 1m Breite und ca. 50cm Höhe) versehen werden. Hierzu den Oberboden entlang des Steinriegels auf der sonnenzugewandten Seite (Süden) auf einer Breite von ca. 1m ca. 50cm abschieben und mit einem Sandgemisch auffüllen. Teilweise mit Astmaterial locker bedecken (Deckungsmöglichkeit bei der Eiablage)
- Um die Steinriegel sind sich entwickelnde Altgrasbestände zu belassen und zu fördern. Randbereiche um die Stein-Totholz-Riegel sind im September/Oktober in einem Mahdmosaik zu mähen (mind. 50% sind abwechselnd ungemäht zu belassen).

Hinweise:

- ➔ Aufgrund der Nähe zum Eingriffsbereich ist das Ersatzhabitat mit einem Reptilienzaun einzuzäunen (Vorgaben siehe V11), damit keine Reptilien in das Baufeld geraten! Der Reptilienzaun kann erst nach Ende der Baumaßnahme rückgebaut werden.
- ➔ Die Maßnahme CEF-Rep1 muss vor dem Zeitpunkt des Eingriffes bereits fertiggestellt und deren Wirksamkeit gewährleistet sein!
- ➔ *Es wurde eine worst-case-Annahme getroffen. Wenn durch artspezifische und methodisch geeignete Erhebungen durch qualifiziertes Fachpersonal nachgewiesen wird, dass keine Reptilien vorkommen, so kann diese vorgezogene Ausgleichsmaßnahme entfallen.*

Pflege:

- ➔ Das Reptilienhabitat ist dauerhaft zu pflegen.
- ➔ Es erfolgt eine Entbuschung bzw. Freistellen des Habitats je nach Wüchsigkeit jährlich bis spätestens alle 3 Jahre (Pflegezeitraum Oktober bis Februar). Der Gehölzschnitt kann als Totholzmaterial im Bereich des Habitats verbleiben. Es ist sicherzustellen, dass die Eiablageplätze (sandige Rohbodenstandorte) im Zeitraum April bis August besonnt sind. Ca. alle drei Jahre erfolgt eine Aufstockung der Totholzstrukturen auf den Steinriegeln.
- ➔ Randbereiche um die Stein-Totholz-Riegel sind im September/Oktober in einem Mahdmosaik zu mähen (mind. 50% sind abwechselnd ungemäht zu belassen). Je nach Wüchsigkeit kann eine erste Mahd Mitte Mai erfolgen. Auf eine reptilienschonende Mahd ist zu achten (Mahd in den frühen Morgenstunden vor 8 Uhr oder bei nasskalter Witterung).
- ➔ Die Pflege des umliegenden Grünlands erfolgt gemäß Pflegemaßnahmen der Ausgleichsfläche im Bebauungsplan. 2-malige Mahd mit erstem Schnitt ab 15.06., zweiter Schnitt nicht vor dem 15.09.. Entfernung des Mähguts, Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Schlegelmulchmähern ist zu beachten.

Wichtig: Innerhalb der Reptilien-Einzäunung erfolgt kein Aufreißen der Vegetationsdecke für eine Artanreicherung, um Tötungen von Reptilien zu vermeiden.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1. Pflanzenarten nach Anhang IV b) der Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL ergibt sich aus §44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgendes Verbot:

Schädigungsverbot: *Beschädigung oder Zerstörung von Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen. ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten:

Die Auswertung der genannten Grundlagen und die durchgeführte Übersichtskartierung erbrachten keine Hinweise auf Vorkommen relevanter Pflanzenarten nach Anhang IV b der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Vorhabens. Die Wuchsorte der größtenteils sehr seltenen Arten sind gut dokumentiert. Aufgrund von Biotopstruktur und standörtlichen Gegebenheiten können Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Vorhabensbedingte Schädigungen können sicher ausgeschlossen werden.

4.2. Tierarten nach Anhang IV der Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL und Europäische Vogelarten ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planfeststellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB folgende Verbote:

Schädigungsverbot: *Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.*

Störungsverbot: *Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.*

Tötungsverbot: *Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.*

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Die gemäß Abschichtungsliste im Anhang potenziell betroffenen Arten werden im Folgenden näher diskutiert.

4.2.1. Artengruppe der Fledermäuse

Der Vorhabensbereich wurde nach potenziellen Quartierbäumen abgesucht. Dabei konnten zwei geeigneten Bäume mit Höhlen- oder Spaltenquartiere für Fledermäuse erfasst werden.

Nr	Typ	Baumart	BHD (cm)	Quartiertyp	Hinweise
1	Quartiersbaum	Walnuss	80	Höhlenquartier, Spaltenquartier	Ausfaulhöhle, Totholz, Rindenspalten am Stamm und an Seitenästen
2	Quartiersbaum	Walnuss	60	Höhlenquartier	Ausfaulhöhle an Seitenast



Abbildung 13: Potenzieller Quartiersbaum Nr. 1



Abbildung 14: Potenzieller Quartiersbaum Nr. 2



Abbildung 15: Potenzieller Quartiersbaum Nr. 2

Die bestehenden Gebäude wurden auf potenzielle Quartiersmöglichkeiten für Fledermäuse untersucht. Das Wohngebäude (Abbildungen 1 und 2) sowie das angrenzende Nebengebäude (Abb. 2,7) wurden innen nicht begangen. Diese sind aufgrund eines Brandschadens nicht zugänglich. Aufgrund der zahlreichen „Öffnungen“ ist eine Nutzung durch Fledermäuse im Winter nicht wahrscheinlich. Die Scheune (Abb. 5,6) im Süden ist überwiegend aus Holz errichtet. Von Norden aus ist diese vollständig geöffnet. Eine Nutzung als Winterquartier kann demzufolge ausgeschlossen werden. Die Garagen (Abb. 3,4) im Osten sind gemauert. Es konnte in Hohlräumen Fledermauskot aufgefunden werden. Eine Nutzung durch Fledermäuse ist demzufolge erfolgt. Es handelt sich um Hohlsteine, die teilweise nicht mehr vollständig geschlossen sind. Somit bieten sich Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse. Eine Nutzung als Winterquartier kann nicht ausgeschlossen werden.



Abbildung 16: Garagen innen mit "kaputten" Hohlsteinen



Abbildung 17: Vorsprung mit Fledermauskot-Nachweis

Gemäß aktueller Verbreitungsdaten (online Arbeitshilfe des Bayerischen Landesamts für Umwelt zur saP) können im Landkreis folgende Fledermausarten auftreten:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hinweise
<i>Barbastellus barbastellus</i>	Mopsfledermaus	3	2	u	Sommerquartier: Bäume (abstehende Rinde), Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Wald; Winterquartier: Höhlen Gewölbe;
<i>Eptesicus nilsonii</i>	Nordfledermaus	3	3	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Wald, Gewässer, Siedlungsbereich Winterquartier: Höhlen, tiefe, frostfreie Gesteinsspalten
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus	3	3	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude;
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechstein-fledermaus	3	2	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, Nistkästen; Jagdgebiet: Wald; Winterquartier: Höhlen, Keller;
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bart-	2	-	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere),

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hinweise
	fledermaus				Bäume (Höhlen, abstehende Rinde); Jagdgebiet: Wald, Gewässer; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Nistkästen, seltener Gebäude und Brücken; Jagdgebiet: bevorzugt Gewässer, ferner Wald, Streuobst, Parks; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	-	-	u	Sommerquartier: Gebäude, Männchen und nicht reproduzierende Weibchen auch in Baumhöhlen und Felsspalten; Jagdgebiet: bevorzugt Wald; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	-	-	u	Sommerquartier: Gebäude, Kästen; Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Baumhöhlen, Kästen, Gebäude; Jagdgebiet: Wälder und gehölzreiche Landschaften; Winterquartier: Höhlen, Keller, Stollen;
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	2	D	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, selten Gebäude; Jagdgebiet: offene Flächen im Wald, Gewässer; Winterquartier: kaum Nachweise für Bayern, wandernde Art;
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	-	V	u	Sommerquartier: Baumhöhlen, Kästen, selten Gebäude; Jagdgebiet: freier Luftraum bevorzugt über Gewässern, Wald, Parks; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude;
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere) Jagdgebiet: städtischer Lebensraum (Parkanlagen, Gärten, Hinterhöfe, Gewässer, Straßenlaternen, etc.), Gewässer mit Gehölzsäumen Winterquartier: Gebäude
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	-	-	u	Sommerquartier: Baumquartiere, Nistkästen, Fassadenverkleidungen; Jagdgebiet: Gewässer, Waldrand, Hecken, Parks; Winterquartier: Baumhöhlen und -spalten, Höhlen, Felsspalten;
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	-	-	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Gehölzsäume aller Art; Winterquartier: Mauer- und Felsspalten;
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	V	-	g	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: bevorzugt Gewässer mit Gehölzen; Winterquartier: Baumrinde, Wandverkleidungen, Mauerspalten;

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RLB	RLD	EZK	Hinweise
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	-	3	g	Sommerquartier: Gebäude, Baumhöhlen, Kästen; Jagdgebiet: Wald, Gehölzstrukturen; Winterquartier: unterirdische Quartiere;
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	2	1	s	Sommerquartier: Gebäude; Jagdgebiet: variabel; Winterquartier: Höhlen, Keller, Gebäude, Felsspalten;
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb- fledermaus	2	D	u	Sommerquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Jagdgebiet: Aufforstungsflächen, Gewässer, landwirtschaftliche Nutzfläche; Winterquartier: Gebäude (Spaltenquartiere); Felswände und Steinbrüche dienen als Balzplätze;

Erläuterungen zu verwendeten Kürzeln:

RLB: Rote Liste Bayern (2017)

RLD: Rote Liste Deutschland (2020)

- 0** Ausgestorben oder verschollen
- 1** Vom Aussterben bedroht
- 2** Stark gefährdet
- 3** Gefährdet
- G** Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R** Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
- D** Daten defizitär
- V** Arten der Vorwarnliste

EZK: Erhaltungszustand in der Kontinentalen Biogeografischen Region Deutschlands

- s** ungünstig / schlecht
- u** ungünstig/unzureichend
- g** günstig
- ?** Unbekannt

Artengruppe der Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: kein Angabe

Bayern: keine Angabe

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

Artengruppe der Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☒ keine Angabe

Die aufgeführten Arten können die vorhandenen Gebäude (Wohnhaus, Nebengebäude, Scheune, Garagen) als Quartier nutzen. In der Garage konnte Fledermauskot vorgefunden werden. Eine Nutzung durch Fledermäuse ist hier gegeben.

Im Vorhabensbereich wurden zwei potenzielle Quartiersbäume aufgefunden.

Zusammenhängende Gehölzzüge, Waldränder, etc. können zudem von strukturgebunden fliegenden Fledermäuse als Leitlinie verwendet werden.

Südlich des Vorhabensbereichs erstreckt sich mit dem Plattlinger Mühlbach ein Fließgewässer, das voraussichtlich zusammen mit den begleitenden Strukturen als Leitlinie und Nahrungshabitat genutzt wird. Darüber hinaus erstreckt sich ca. 160m westlich die Isar als wichtige Leitlinie und wichtiges Jagdgebiet.

Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung sind im näheren Umfeld (ca. 400m) Fledermausnachweise bekannt. In der Kirche St. Jakob wurden in 2023 Breitflügelfledermäuse mit einer gesicherten Wochenstube festgestellt. Darüber hinaus wurden in dieser Kirche Fledermäuse der Gattung *Plecotus* nachgewiesen. Entlang der Isar wurden Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus jagend nachgewiesen. Es wurde auf einem kleinen Vorsprung in den Garagen Fledermauskot vorgefunden. Eine Nutzung der Garagen durch Fledermäuse ist dadurch bestätigt. Keine weitere Aussage möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Vorhabensbereich wurden zwei potenzielle Quartierbäume erfasst. Baum Nr. 1 bleibt gemäß Planung erhalten. Baum Nr. 2 muss entfallen. Dadurch gehen potenzielle Quartiere verloren.

Das südlich angrenzende Gewässerbegleitgehölz entlang des Plattlinger Mühlbaches bleibt erhalten. Somit bleibt auch eine wichtige Leitstruktur erhalten.

Nahezu alle Gebäude können Fledermäusen Quartiere bieten (Dachböden, Keller, Fensterläden, Wandverkleidung aus Holz, Windbretter, etc.). Eine Nutzung solcher Strukturen ist umso wahrscheinlicher, je geringer die Zahl der Gebäude mit entsprechenden Quartiertypen im Umfeld ist. Besonders hoch ist die Wahrscheinlichkeit eines Besatzes im Falle einzelstehender Gebäude im Umfeld wichtiger Jagdhabitats (Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern, 2011). Spalten am Dach (zwischen Schindeln oder Ziegeln) können von manchen Fledermausarten (Nordfledermaus oder Breitflügelfledermaus) als Quartier genutzt werden (LfU, 2019).

Bei der Gebäudekontrolle konnte nicht alle Gebäude innen begangen werden. Das Wohngebäude sowie das Nebengebäude sind durch einen Brandschaden nicht mehr zugänglich. Aufgrund der zahlreichen Öffnungen (Dach, Fenster) bieten diese beiden Gebäude keine potenziellen Winterquartiere. Die Scheune weist ebenfalls zahlreiche Öffnungen ins Gebäudeinnere auf. Zudem ist diese von Norden her vollständig offen, so dass eine eher ungünstige klimatische Situation für Fledermäuse besteht (z.B. Zugluft, geringe Luftfeuchte, etc.).

Da Fledermäuse v.a. warme, zugfreie Räume mit hoher Luftfeuchtigkeit besiedeln (Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern, o.J.), ist in diesen abzuberechnenden Gebäuden (Wohngebäude, Nebengebäude und Scheune) nicht mit überwinternden Fledermäusen zu rechnen.

Im Bereich der Garagen konnte Fledermauskot vorgefunden werden. Die Mauer besteht aus Hohlsteinen, die teilweise brüchig sind. Dadurch liegen Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse vor. Aufgrund der Tatsache, dass diese Hohlsteine gute Quartiermöglichkeiten bieten und zudem innen keine Zugluft oder Ähnliches störend wirken könnte, ist neben

Artengruppe der Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

Tagesverstecken oder Sommerquartieren eine Nutzung als Winterquartier nicht vollständig auszuschließen.

Insgesamt ist nicht auszuschließen, dass Spalten an den Fassaden aller Gebäude (Dachziegel, Mauerwerk, Holzverkleidung, etc.) von Einzeltieren als Sommerquartier genutzt werden. Aufgrund des Fehlens von Fledermauskotansammlungen können Wochenstubenquartiere ausgeschlossen werden. Eine Nutzung der Garagen im Winter durch Einzeltiere kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Eine Nutzung weitere Gebäude im Winter ist nicht wahrscheinlich.

Durch einen Gebäudeabbruch in für Fledermäuse ungünstiger Jahreszeit kann ein Schädigungsverbot gemäß §44 BNatSchG eintreten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V1 Der Gebäudeabriss von Wohnhaus, Nebengebäude und Scheune erfolgt im Winter im Zeitraum Oktober bis Februar.

Alternativ: Ist ein Abbruch im oben genannten Zeitraum (Oktober bis Februar) nicht möglich, so sind vor dem Abbruch Ausflugbeobachtungen von Fledermäusen durchzuführen. Diese erfolgen 2mal in der Abenddämmerung (Ausflüge) und 1mal in der Morgendämmerung (Schwärmen/Einflüge) mit einer ausreichenden Zahl an Personen. Sollten dabei Fledermäuse beim Aus-/Einflug beobachtet werden, so sind vor dem Abbruch diese Quartiere mittels Einwegverschluss zu verschließen. Die Einwegverschlüsse müssen über mindestens drei Nächte wirksam sein. Danach erfolgt eine erneute Kontrolle der Quartiere (mittels Endoskop oder Ausflugbeobachtung), bevor ein Gebäudeabbruch erfolgt. Bei einem Besatz ist ein Abbruch im Zeitraum 21.05. bis 10.08. nicht möglich da hier unselbstständige Junge auftreten können. Werden keine Fledermäuse beobachtet so erfolgt ein zeitnaher Abbruch.

- V2: Vor dem Abbruch der Garagen sind alle relevanten Einflugmöglichkeiten bestmöglich mittels Endoskop von einer ökologischen Baubegleitung auf einen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Erfolgt ein Abbruch im Winter (Oktober bis Februar), so hat die Kontrolle spätestens Anfang Oktober zu erfolgen. Wird kein Besatz festgestellt, erfolgt ein umgehender Abbruch oder ein Verschluss der Einflugmöglichkeiten. Wird ein Fledermausbesatz festgestellt oder kann ein Besatz nicht vollständig ausgeschlossen werden, so sind bis spätestens Mitte Oktober (je nach Witterung) Einwegverschlüsse um die Einflugmöglichkeiten anzubringen. Diese müssen über mind. drei Nächte bei geeigneter Witterung wirksam sein. Dadurch können Fledermäuse die Quartiere verlassen, aber nicht mehr besetzen. Vor dem unmittelbaren Abbruch erfolgt eine erneute Kontrolle der Quartiere, ob alle Fledermäuse diese verlassen haben. Wird dabei kein Besatz festgestellt erfolgt ein zeitnaher Abbruch oder ein vollständiger Verschluss der Quartiere. Erfolgt ein Abbruch im Sommer (März bis September), so erfolgt vor dem Abbruch eine Kontrolle aller relevanten Einflugmöglichkeiten mittels Endoskop von einer ökologischen Baubegleitung. Zudem erfolgen Ausflugsbeobachtungen gemäß V1. Sollten dabei Fledermäuse festgestellt werden, so sind vor dem Abbruch diese Quartiere mittels Einwegverschluss zu verschließen. Die Einwegverschlüsse müssen über mindestens drei Nächte wirksam sein. Vor dem unmittelbaren Abbruch erfolgt eine erneute Kontrolle der Quartiere, ob alle Fledermäuse diese verlassen haben. Im Zeitraum 21.05. bis 10.08. ist ein Abbruch nicht möglich da hier unselbstständige Junge auftreten können. Werden keine Fledermäuse beobachtet oder festgestellt so erfolgt ein zeitnaher Abbruch oder ein vollständiger Verschluss aller potenziellen Einflugmöglichkeiten.
- V3: Als Ersatz für potenziell verlorengehende Quartiere werden an den Fassaden der neuen Gebäude Fledermausflachkästen angebracht bzw. bereits in die Fassade eingebaut (entsprechende Wand-/Einbausysteme). An jedem Gebäude sind drei Fledermausflachkästen anzubringen oder einzubauen. Anbringen in einer Mindesthöhe von 3m (besser höher, bevorzugt unter dem Dachvorstand), freier Anflug muss gewährleistet sein. Die Anbringung der Kästen kann in alle Himmelsrichtungen erfolgen und sollte für ein Angebot verschiedener Mikroklimas auch entsprechend umgesetzt werden. Zum Schutz der Fassade kann unterhalb der Einflugöffnung

Artengruppe der Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

ein Kotbrett angebracht werden.

- V4: Im Oktober erfolgt eine Rodung des potenziellen Quartiersbaumes Nr. 2 im Beisein einer ökologischen Baubegleitung. Die vorhandenen potenziellen Quartiere sind von der ÖBB mittels Endoskop genauer zu untersuchen, um einen Besatz mit Fledermäusen ausschließen zu können. Wird kein Besatz mit Fledermäusen festgestellt, so ist der Baum umgehend zu fällen. Wird ein Fledermausbesatz festgestellt oder kann ein Besatz nicht vollständig ausgeschlossen werden, so sind bis spätestens Mitte Oktober (je nach Witterung) Einwegverschlüsse um die Quartiere anzubringen. Diese sind mind. drei Nächte bei geeigneter Witterung zu belassen, bevor die Rodung erfolgt. Dadurch können Fledermäuse die Quartiere verlassen, aber nicht mehr besetzen. Ist diese Maßnahme nicht umzusetzen, so erfolgt die Rodung nach Beendigung des Winterschlafes der Fledermäuse (ab April). Der Kronenbereich ist dann bis spätestens 28.02. zu entfernen, um mögliche Vogelbruten zu verhindern. Dabei ist darauf zu achten, dass Äste mind. 2m oberhalb der letzten Höhle gekappt werden. Wird festgestellt, dass die gekürzten Äste hohl sind, so sind die Enden jeweils zu verschließen. Im April (je nach Witterung) erfolgt dann eine erneute Kontrolle durch die ÖBB. Bei dann fehlendem Besatz ist der entsprechende Baum umgehend zu roden oder die Quartiere sind mittels Einwegverschluss zu verschließen.
- V5: Der potenzielle Quartiersbaum Nr. 1 ist zu erhalten.
- V6: Als Ersatz für verloren gegangene potenzielle Baum-Quartiere müssen für den gerodeten potenziellen Quartiersbaum 3 Fledermauskästen an Bäumen im Umfeld angebracht werden. Die Kästen sind so zu positionieren, dass im Nahbereich freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Für das Anbringen sind Aluminiumnägel zu verwenden. Die Lage der Kästen ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Fledermauskästen können gruppenweise angebracht werden. Die Aufhanghöhe sollte 3-6m betragen. Es ist auf unterschiedliche Ausführungen zu achten (Flachkästen, Höhlenkästen). Die Kästen sind jährlich zu reinigen und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Lage der Kästen ist im Bebauungsplan festzulegen.
- V19: Allgemein: Die fachgerechte Durchführung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ist durch eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung zu dokumentieren und zu überwachen! Die ÖBB ist der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig zu benennen. Es ist mindestens ein Abschlussbericht vorzulegen, welcher zeigt, dass bzw. ob sämtliche Maßnahmen eingehalten wurden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Bei einem Gebäudeabbruch sowie bei einer Fällung von potenziellen Quartiersbäumen in für Fledermäuse ungünstigen Phasen kann es bei einem Besatz zu Tötungen kommen. Da diese innerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten stattfinden würden, erfolgt die Abhandlung unter 2.1 Schädigungsverbot.

Durch das Vorhaben ist ein allgemeines Wohngebiet vorgesehen. Durch die niedrigen Fahrgeschwindigkeiten können Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch Straßenverkehr ausgeschlossen werden. Zumal unmittelbar östlich angrenzend die Bundesstraße B8 verläuft. Ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ist entlang der Bundesstraße bereits gegeben.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Artengruppe der Fledermäuse

Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Nordfledermaus (*Eptesicus nilsonii*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Weißrandfledermaus (*Pipistrellus kuhlii*), Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierartengruppe nach Anhang IV a) FFH-RL

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Baubedingte Störwirkungen können auftreten, wenn eine nächtliche Beleuchtung von Baustelle oder Baustelleneinrichtungsflächen erfolgt. Während der Bauzeit können sich so ggf. nachts Störwirkungen auf das Jagdverhalten von Fledermäusen ergeben.

Aufgrund der Lage an der Bundesstraße B8 ist der Vorhabensbereich bereits lärmvorbelastet.

Um jedoch Störwirkungen auf potenziell vorkommende Fledermäuse im Umfeld auszuschließen, sind Vorgaben zur Beleuchtung erforderlich.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V7: Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.
 - V8: Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen mit max. 2700 Kelvin und sehr geringem Blaulichtanteil zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine sparsame und zielgerichtete Beleuchtung von Gebäuden und Wegen erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, gekapselte Bauweise, ggf. Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer).
 - V9: Eine Beleuchtung/ Bestrahlung von Gehölzbeständen ist nicht zulässig.
 - V10: Erhalt des Gewässerbegleitgehölzes am Plattlinger Mühlbach.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2.2.Säugetiere ohne Fledermäuse

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Biber, Fischotter, Haselmaus und Luchs potenziell möglich. In der Artenschutzkartierung sind im Umfeld Nachweise des Bibers in der Isar und im Altenbacher Graben bekannt. Für Biber und Fischotter stellt der Plattlinger Mühlbach südlich des Vorhabensbereichs einen geeigneten Lebensraum dar. Die Isar bietet darüber hinaus weiteren Lebensraum im räumlichen Umfeld des Vorhabens. Des Weiteren können auch umliegende Stillgewässer von Biber- und/oder Fischotter als Lebensraum genutzt werden. Sämtliche Gewässer liegen außerhalb des Geltungsbereichs und es erfolgt kein Eingriff. Eine weitere Bearbeitung ist entbehrlich, da davon ausgegangen werden kann, dass trotz geeigneter Habitatbedingungen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (keine Wirkungsempfindlichkeit). Dies wäre auch möglich, wenn die Wirkungsempfindlichkeit bereits vorab als so gering bewertet werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen,

fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (LfU, 2020a). Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann demzufolge ausgeschlossen werden.

Die Haselmaus besiedelt neben den verschiedensten Waldtypen auch strukturreiche Hecken. Essentiell ist eine gute Nahrungsverfügbarkeit vom Frühjahr bis in den Herbst. Demzufolge müssen Bäume und Sträucher vorhanden sein, die Blüten, Früchte, Knospen, Pollen und Samen zur Verfügung stellen. Innerhalb des Vorhabensbereichs stellen die gewässerbegleitenden Gehölze entlang des Plattlinger Mühlbachs im Süden den größten Gehölzkomplex dar. Weitere Gehölze v.a. Gehölzaufwuchs sind im Vorhabensbereich vereinzelt vorhanden. Am Nordostrand steht ein alter Walnussbaum. Die gewässerbegleitenden Gehölze sowie die alte Walnuss bleiben erhalten. Sowohl östlich als auch westlich des Vorhabensbereichs ist der Gehölzzug durch die Bundesstraße sowie die Tabertshausener Straße zerschnitten und durch Straßen voneinander getrennt. Demzufolge steht nur ein Gehölzzug von ca. 150m Länge zur Verfügung. Allerdings ist die Haselmaus wenig störepfindlich, was durch Nachweise an Straßen belegt ist (LfU, Arteninformation). Des Weiteren wurde in England nachgewiesen, dass Haselmäuse regelmäßig Straßenquerungen vornehmen (LfU, Arteninformation). Demzufolge kann ein Vorkommen im Bereich des Gewässerbegleitgehölzes nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: V

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Die Art ist potenziell im Bereich des Gewässerbegleitgehölzes entlang des Plattlinger Mühlbachs möglich.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ keine Angabe

Die dämmerungs- und nachtaktive Haselmaus ist im Naturraum weit verbreitet. Sie ist eine Charakterart artenreicher und lichter Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht. Außerhalb geschlossener Wälder besiedelt die Haselmaus auch Heckenlandschaften und Gebüsche, durchaus auch in Siedlungsnähe, in Parks oder Obstgärten. Sie überwintert in einem speziellen Winterschlafnest zumeist unter der Laubstreu oder in Erdhöhlen, aber auch zwischen Baumwurzeln oder in Reisighaufen sowie in geeigneten Baumhöhlen und Kästen. Die Winterruhe der Haselmaus erstreckt sich von Oktober / November bis März / April. Über den Winterschlaf sterben rund 60-70% der Haselmäuse (Juškaitis, 2010). Haselmäuse sind nachtaktiv und bewegen sich meist weniger als 70 m um das Nest (LfU, Arteninformation). Dabei sind sie fast ausschließlich in der Strauch- und Baumschicht unterwegs. Die Migration von Haselmäusen über Offenland sind seltene, aber wiederkehrende Ereignisse (Juškaitis, 2010).

Haselmäuse haben einen vergleichsweise geringen Aktionsradius mit bis zu 2.000m² großen Revieren. Innerhalb dieses Lebensraumes legen die Weibchen nur geringe Entfernungen von weniger als 50m zurück, wohingegen die Männchen auch größere Ortswechsel mit bis zu 300m pro Nacht vornehmen können (LANUV; geschützte Arten, online abgerufen Januar 2024).

Lokale Population:

Es erfolgten keine artspezifischen Erhebungen. In der Artenschutzkartierung sind im näheren Umfeld keine Nachweise bekannt. Keine weitere Aussage möglich.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Ein Vorkommen der Haselmaus ist potenziell in dem Gewässerbegleitgehölz am Plattlinger Mühlbach möglich. Im weiteren Vorhabensbereich liegen keine geeigneten Haselmauslebensräume vor.

Um Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V9: Eine Beleuchtung/Bestrahlung von Gehölzbeständen ist nicht zulässig.
 - V10: Erhalt des Gewässerbegleitgehölzes am Plattlinger Mühlbach.
 - V11: Ein Gehölzrückschnitt (inkl. Brombeeraufwuchs) erfolgt im Zeitraum Oktober bis Februar. Die Entnahme der Wurzelstöcke erfolgt nach dem Ende des Abfangens.
 - V19: Allgemein: Die fachgerechte Durchführung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ist durch eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung zu dokumentieren und zu überwachen! Die ÖBB ist der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig zu benennen. Es ist mindestens ein Abschlussbericht vorzulegen, welcher zeigt, dass bzw. ob sämtliche Maßnahmen eingehalten wurden.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Die Haselmaus meidet überwiegend gehölzfreie, strukturarme Flächen. Ein Queren des Baufelds ist nicht wahrscheinlich. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos ist nicht wahrscheinlich.

- ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Die straßennahen Vorkommen belegen die geringe Empfindlichkeit der Art in Bezug auf Störwirkungen. Die geringe Störfähigkeit der Art wird in JUSKAITIS & BÜCHNER (2010) und der Arteninformation des LFU bestätigt.

Die Haselmaus ist eng an ihr Habitat gebunden. Zudem sind Haselmäuse sehr ortstreu und legen keine großen Strecken zurück (weniger als 70m um das Nest (Arteninformation LfU, abgerufen Januar 2025)). Der potenzielle Haselmauslebensraum (Gewässerbegleitgehölz am Plattlinger Mühlbach) bleibt erhalten.

Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der Art in Bezug auf Störwirkungen ist nicht mit erhöhten Störwirkungen zu rechnen.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Siehe Schädigungsverbot
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2.3.Reptilien (Kriechtiere)

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse potenziell möglich. Aufgrund fehlender Grenzlinienstrukturen ist ein Vorkommen der Schlingnatter im Vorhabensbereich nicht

wahrscheinlich. Die im Vorhabensbereich vorliegenden Gras-/Krautfluren östlich der Garagen und westlich von Wohnhaus und Nebengebäude sowie im Innenhofbereich kann ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Die Straßenböschung an der B8 sowie der verwilderte Gartenbereich südlich der Scheune ist aufgrund der Wüchsigkeit von Brennesseln und Brombeeren für Zauneidechsen als Lebensraum nicht geeignet.

Es erfolgen keine artspezifischen Erhebungen, da aufgrund des zeitlichen Bauablaufs eine worst-case-Betrachtung durchgeführt werden soll. Demzufolge ist von einem Vorkommen der Zauneidechse im Vorhabensbereich auszugehen.

In der folgenden Tabelle sind Schutzstatus, Gefährdung und Erhaltungszustand der im Vorhabensbereich vorkommenden Zauneidechse aufgeführt:

Art wissenschaftlich	Art deutsch	FFH II	FFH IV	RL B	RL D	EHZ	Status	BNatSchG
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	-	x	3	V	u	pot/ NW	s

RL D Rote Liste Deutschland 2009

RL B Rote Liste Bayern 2019

0 ausgestorben oder verschollen, 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, G Gefährdung anzunehmen, V Arten der Vorwarnliste, * ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region: s = ungünstig/schlecht, u = ungünstig/unzureichend, g = günstig, ? = unbekannt

Status NW = Art im Wirkraum durch Kartierung nachgewiesen, pot = potenziell im Gebiet vorkommend

BNatSchG s = streng geschützt, b = besonders geschützt

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: V **Bayern: 3**

Art im Wirkraum: ☒ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☐ keine Angabe

Die wärmeliebende Zauneidechse gilt als primärer Waldsteppenbewohner. Heute ist die Art als ausgesprochener Kulturfolger aber auch in einer Vielzahl von durch den Menschen geprägten Lebensräumen zu finden. Weg- und Waldränder mit mageren Säumen, breite Feldraine, Böschungen, Ruderalfluren, Dämme, Weinberge, teilweise verbuschte Weiden und Magerrasen sowie Abbauflächen zählen zu den häufig besiedelten Lebensräumen (Andrä et al, 2019). Schlüsselfaktor für das Vorkommen der Zauneidechse ist das Vorhandensein ausreichend erwärmbarer Eiablageplätze an vegetationsarmen Stellen mit gut grabbarem Substrat. Wichtig ist dabei der Verbund mit deckungsreicher höherwüchsiger Vegetation, Gehölzen oder Stein- oder Schotterhaufen, Holzhaufen, Baumstubben oder Gesteinsspalten in unmittelbarer Nähe zu den vegetationsarmen Stellen. Diese Strukturen dienen als Tages- oder Nachtverstecke und, sofern sie frostfrei sind, auch als Winterquartiere. Für die Thermoregulation der Tiere sind Sonnenplätze in Form von Steinen, offenen Bodenflächen, Totholz notwendig. Am günstigsten sind Lebensräume mit mosaikartiger Verteilung dieser Habitatbestandteile. Normalerweise Mitte Mai bis Anfang Juli legen die Weibchen ihre ca. 5-14 Eier an sonnenexponierten, vegetationsarmen Stellen ab. Dazu graben sie wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher oder -gruben. Je nach Sommertemperaturen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten (ab Juli bis Ende September). Zauneidechsen sind sehr ortstreu. Entfernungen bis zu 40 m gelten als Aktionsraum (LfU, 2020).

Lokale Population:

„Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-Habitate) und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebensraumsprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen“ (LfU, 2020). Die Zauneidechsen eines nach Strukturausstattung und Geländebeschaffenheit räumlich klar abgrenzbaren Gebietes sind als lokale Population anzusehen. Sind Vorkommen mehr als 100m voneinander getrennt oder durch Barrieren (z.B. Ackerland, verkehrsreiche Straßen, Gewässer, etc.) geteilt, so ist von unterschiedlichen Populationen auszugehen. Sind Vernetzungselemente vorhanden, z.B. Bahntrassen, kann ein Austausch zwischen den lokalen Populationen

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

stattfinden.

Es erfolgten keine artspezifischen Erhebungen. Aufgrund des worst-case-Ansatzes ist von einem Vorkommen von Zauneidechsen auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass die im Vorhabensbereich vorkommende Zauneidechsen Teil einer lokalen Population sind. Diese erstreckt sich vermutlich südlich der B8 und südlich der Isar über den bebauten Siedlungsbereich mit angrenzenden Habitatstrukturen in der freien Landschaft.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Es wurden keine artspezifischen Erhebungen durchgeführt. Aufgrund der Annahme eines worst-case-Szenarios ist von einem Vorkommen von Zauneidechsen auszugehen. Aufgrund von vorliegenden Habitatstrukturen östlich der Garagen, westlich des Wohnhauses mit Nebengebäude sowie im Hofinnenbereich kann ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht vollständig ausgeschlossen werden. Durch das Vorhaben kommt es somit zu einem Eingriff in einen Zauneidechsenlebensraum. Auch bei einem Gebäudeabbruch kann es zu einem Eingriff in unmittelbar an die Gebäude angrenzenden Zauneidechsenlebensraum kommen.

Um Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG zu vermeiden, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu beachten:

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ V12: Reptilienmanagement:

- Entfernung von Gehölzen und des Brombeeraufwuchses im Zeitraum Oktober bis Februar. Die Entnahme der Wurzelstöcke erfolgt erst nach dem Ende des Abfangens.
- Vergrämung von Reptilien durch regelmäßige Mahd (ca. 2-wöchig) des gesamten Eingriffsbereichs ab Mitte März bis zum Ende des Abfangens der Reptilien). Die Mahd hat außerhalb der Aktivitätsphase von Reptilien in den frühen Morgenstunden (bis ca. 8Uhr) zu erfolgen.
- Abfangen von Reptilien ab April mit einer ausreichenden Anzahl an Abfangdurchgängen (Abfangtermine je nach Witterung und Vorkommen), so dass nach gutachterlicher Einschätzung das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht ist (Freigabe in Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde). Es sind ca. 10 Abfangdurchgänge mit zwei Personen notwendig. Das Abfangen erfolgt ggf. unter Zuhilfenahme künstlicher Verstecke (Dachpappe ca. 1x1 m). Die aus dem Eingriffsbereich abgefangenen Reptilien werden in das entsprechende Ersatzhabitat umgesiedelt.
- Einzäunung Ersatzhabitat mit einem Reptilienzaun. Vorgaben Zaun: Höhe 50cm, glatte Folie; nicht unterwandelbar (Zaun entweder 10 cm eingraben oder Folie unten umklappen und mit Sand/Erddmaterial vollständig verdichten); Zaun muss regelmäßig bis zum Ende der Baumaßnahme beidseitig frei gemäht und auf seine Funktionsfähigkeit überprüft werden. Der Zaun kann erst nach dem Ende der Baumaßnahme rückgebaut werden.

- V19: Allgemein: Die fachgerechte Durchführung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ist durch eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung zu dokumentieren und zu überwachen! Die ÖBB ist der unteren Naturschutzbehörde frühzeitig zu benennen. Es ist mindestens ein Abschlussbericht vorzulegen, welcher zeigt, dass bzw. ob sämtliche Maßnahmen eingehalten wurden.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- CEF-Rep1: Anlage eines Reptilienhabitats auf dem Flurstücks 1042 (Gemarkung Plattling) in Form eines Stein-/Totholz-Riegels. Das Ersatzhabitat muss Versteckmöglichkeiten, Winterquartiere, Eiablageplätze sowie Nahrungshabitat beinhalten. Je nach Grundwasserstand kann auf eine Auskoffnung verzichtet werden. Der Stein-Totholz-Riegel ist dann entsprechend höher (Höhe ca. 1m) zu gestalten. Die Anlage hat in Koordination mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.

Für den Stein-Totholz-Riegel gelten folgende Vorgaben:

- Aushub des Bodens auf einer Länge von ca. 10-15m und einer Breite von ca. 2m (Tiefe ca. 1m).
- Anlagern des Aushubs auf der jeweils sonnenabgewandten Seite (nördlich) und lückige Strauchpflanzung mit niedrigen Dornensträuchern (z.B. Schlehe, Wildrose, Weißdorn)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

- Ggf. Verfüllung mit einer dünnen Dränageschicht aus Kies
- Befüllen der Mulden mit Steinen. Zuerst sind grobe Steine (Körnergröße 20-40cm) in die Mulden zu füllen, die dann mit Steinen kleinerer Körnergröße bedeckt werden (Körnergröße ca. 10-20cm). Die Höhe der Riegel muss ca. 50-80cm betragen.
- Bedecken der Steinriegel mit Wurzelstöcken und Reisigmaterial (v.a. dornenreiches Material)
- Strukturelemente wie Totholz- und Steinhaufen sollten mit einem Sandkranz (ca. 1m Breite und ca. 50cm Höhe) versehen werden. Hierzu den Oberboden entlang des Steinriegels auf der sonnenzugewandten Seite (Süden) auf einer Breite von ca. 1m ca. 50cm abschieben und mit einem Sandgemisch auffüllen. Teilweise mit Astmaterial locker bedecken (Deckungsmöglichkeit bei der Eiablage)
- Um die Steinriegel sind sich entwickelnde Altgrasbestände zu belassen und zu fördern. Randbereiche um die Stein-Totholz-Riegel sind im September/Okttober in einem Mahdmosaik zu mähen (mind. 50% sind abwechselnd ungemäht zu belassen).

Hinweise:

- ➔ Aufgrund der Nähe zum Eingriffsbereich ist das Ersatzhabitat mit einem Reptilienzaun einzuzäunen (Vorgaben siehe V12), damit keine Reptilien in das Baufeld geraten! Der Reptilienzaun kann erst nach Ende der Baumaßnahme rückgebaut werden.
- ➔ Die Maßnahme CEF-Rep1 muss vor dem Zeitpunkt des Eingriffes bereits fertiggestellt und deren Wirksamkeit gewährleistet sein!

Pflege:

- ➔ Das Reptilienhabitat ist dauerhaft zu pflegen.
- ➔ Es erfolgt eine Entbuschung bzw. Freistellen des Habitats je nach Wüchsigkeit jährlich bis spätestens alle 3 Jahre (Pflegezeitraum Oktober bis Februar). Der Gehölzschnitt kann als Totholzmaterial im Bereich des Habitats verbleiben. Es ist sicherzustellen, dass die Eiablageplätze (sandige Rohbodenstandorte) im Zeitraum April bis August besonnt sind. Ca. alle drei Jahre erfolgt eine Aufstockung der Totholzstrukturen auf den Steinriegeln.
- ➔ Randbereiche um die Stein-Totholz-Riegel sind im September/Okttober in einem Mahdmosaik zu mähen (mind. 50% sind abwechselnd ungemäht zu belassen). Je nach Wüchsigkeit kann eine erste Mahd Mitte Mai erfolgen. Auf eine reptilienschonende Mahd ist zu achten (Mahd in den frühen Morgenstunden vor 8 Uhr oder bei nasskalter Witterung).
- ➔ Die Pflege des umliegenden Grünlands erfolgt gemäß Pflegemaßnahmen der Ausgleichsfläche im Bebauungsplan. 2-malige Mahd mit erstem Schnitt ab 15.06., zweiter Schnitt nicht vor dem 15.09.. Entfernung des Mähguts, Verzicht auf Dünge- und Pflanzenschutzmittel sowie Schlegelmulchmähern ist zu beachten. **Wichtig:** Innerhalb der Reptilien-Einzäunung erfolgt kein Aufreißen der Vegetationsdecke für eine Artanreicherung, um Tötungen von Reptilien zu vermeiden.

Die folgenden Abbildungen zeigen Beispiele von geeigneten Zauneidechsen-Ersatzhabitaten:



Abbildung 18: Prinzipskizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit (LfU, 2020b)



Abbildung 19: Beispiel eines Reptilienhabitats (LfU, 2020a)



Abbildung 20: Beispiel Reptilienhabitat (Quelle: Team Umwelt Landschaft)



Abbildung 21: Beispiel Reptilienhabitat (Quelle: Team Umwelt Landschaft)



Abbildung 22: Beispiel Reptilienhabitat (Quelle: Team Umwelt Landschaft)



Abbildung 23: Beispiel Reptilienhabitat (Quelle: Team Umwelt Landschaft)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
BNatSchG Tötungsverbote sind dann nicht auszuschließen, wenn Zauneidechsen in das Baufeld geraten. Im Eingriffsbereich befindliche Zauneidechsen werden bestmöglich abgefangen und in das Ersatzhabitat verbracht. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ist dadurch nicht wahrscheinlich. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Siehe Schädigungsverbot Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG Als Zauneidechsen-Lebensraum können die Gras-/Krautflur östlich entlang der Garagen, westlich des Wohngebäudes mit Nebengebäude sowie der Innenhofbereich abgegrenzt werden. Durch den Eingriff geht der Lebensraum verloren. Vorhandene Zauneidechsen werden umgesiedelt. Durch das Abfangen im derzeitigen Lebensraum sind im Eingriffsbereich keine Zauneidechsen mehr zu erwarten. ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ▪ Siehe Schädigungsverbot ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: siehe Schädigungsverbot Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein	

4.2.4. Amphibien

Im Landkreis Deggendorf ist ein Vorkommen von Laubfrosch, Gelbbauchunke, Kleinem Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Kammolch, Springfrosch und Wechselkröte potenziell möglich. Im Vorhabensbereich fehlen Laichgewässer. Für Gelbbauchunke (Pionierart: neue Kleinstgewässer), Knoblauchkröte (leicht grabbare Böden, vegetationsreiche Stillgewässer, auch Sekundärstandorte wie Abbaustellen), Moorfrosch (staunasse Flächen) und Wechselkröte (trocken-warme Standorte, grabfähiger Boden, Sekundärstandorte wie Abbaustellen, flache, vegetationsarme Stillgewässer) fehlen geeignete Habitate.

Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Springfrosch		Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL
1 Grundinformationen Rote-Liste Status Deutschland: 3/G/3/V Bayern: 2/3/2/V Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen <u>Biogeographischen Region</u> ☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☒ keine Angabe Der Kammolch besiedelt eine Vielzahl an stehenden Gewässern im Wald und im Offenland. Dabei werden Weiher in Abbaustellen, Teiche, Rückhaltebecken als Gewässer genutzt. Ebenso werden Altwässer, Gräben und Weiher in Auen besiedelt. Neben geeigneten Gewässer spielt der angrenzende Landlebensraum eine große Rolle. Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhäufen, Holzstapel, Mäusebauten, Wurzelteller oder Totholz sind dabei geeignet (LfU, Artenabfrage). Wanderungszeit und Laichzeit: Anfang März/ Mitte April bis Oktober.		

Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Springfrosch

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Aquatische Phase: Mitte April bis Mitte August (Andrä et al, 2019).

Der **Kleine Wasserfrosch** ist unter den Amphibienarten am wenigsten stark an das Gewässerumfeld gebunden. Er bewohnt Au- und Bruchwälder, aber auch Laub- und Mischwaldgebiete abseits von Auen. Als Laichgewässer werden kleinere, nährstoffarme auch saure Gewässer in Abbaustellen, Flussaunen, Nieder- und Übergangsmooren sind, bevorzugt (LfU, Artenabfrage). Wanderungszeit und Laichzeit: Anfang März bis September. Laichzeit: Mai bis September (Andrä et al, 2019)

Der **Laubfrosch** benötigt einen Lebensraumkomplex aus Ruf- und Laichgewässer, terrestrischem Umland als Sommerlebensraum und Winterquartier. Als Grundlage für ihre Wanderungen, die teilweise mehrere Kilometer betragen können, sind Wanderkorridore wie Hecken, Wald- und Wegränder, Raine, Gräben oder reich strukturiertes Grünland von essentieller Bedeutung. Der Laubfrosch ist eine Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Wiesen- und Auenlandschaften (LfU, Artenabfrage). Wanderungszeit und Laichzeit: Anfang März bis Oktober. Laichzeit: Mai bis August (Andrä et al, 2019)

Der **Springfrosch** ist eine Wärme liebende Art, die vorwiegend entlang von Flussuferläufen in Hartholzauen, lichten Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen vorkommt. Laichgewässer im Wald oder zumindest in Waldnähe werden bevorzugt. Dabei werden Altwässer, Waldweiher, kleine Teiche, Gräben oder temporäre Gewässer als Laichgewässer genutzt (LfU, Artenabfrage). Wanderungszeit und Laichzeit: Februar bis Oktober. Laichzeit: Februar bis August (Andrä et al, 2019).

Lokale Population:

In der Artenschutzkartierung sind keine Nachweise dieser Arten im näheren Umkreis vorhanden. Keine weitere Aussage möglich.

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Vorhabensbereich liegen keine typischen Stillgewässer, die als Laichgewässer dienen können. Der Plattlinger Mühlbach südlich des Vorhabengebiets mit den begleitenden Säumen und Gehölzstrukturen kann als Wanderkorridor genutzt werden. Ebenso kann die nahe Isar mit den begleitenden Strukturen als Wanderachse dienen. Aufgrund umliegender Stillgewässer sowie der potenziellen Wanderkorridore (Plattlinger Mühlbach, Isar) kann im Vorhabensbereich ein Vorkommen von Amphibien nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen im Vorhabensbereich ist jedoch nur entlang des Plattlinger Mühlbachs wahrscheinlich.

Durch Vergrämuungsmaßnahmen, die für Reptilien durchgeführt werden, erfolgt eine regelmäßige Mahd des Eingriffsbereichs, so dass ein Verweilen von Amphibien im Eingriffsbereich ohne Deckungsmöglichkeit nicht wahrscheinlich ist.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V7: Es erfolgen keine Nachtbauarbeiten sowie Arbeiten in der Dämmerung (sobald Beleuchtung erforderlich ist) im Zeitraum April bis August.
- V9: Eine Beleuchtung/ Bestrahlung von Gehölzbeständen ist nicht zulässig.
- V10: Erhalt des Gewässerbegleitgehölzes am Plattlinger Mühlbach.
- V13: Amphibienmanagement:
 - Vergrämuung potenziell vorkommender Amphibien durch regelmäßige Mahd (ca. 2-wöchig) des gesamten Eingriffsbereichs ab Mitte März bis zum Ende des Abfangens von Reptilien (Schnitthöhe nicht unter 15 cm) (siehe Reptilienmanagement V11).
 - Bei einer Durchführung der Baumaßnahme während der Hauptwanderungszeit der Amphibien (Januar bis September) muss eine regelmäßige Kontrolle (v.a. nach Regenereignissen) der Baustelle während der Bauzeit durch eine ökologische Baubegleitung mit einem ggf. Absammeln vorhandener Amphibien durchgeführt werden.
- V19: Allgemein: Die fachgerechte Durchführung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ist durch eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung zu dokumentieren und zu überwachen! Die ÖBB ist der unteren

Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Springfrosch

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Naturschutzbehörde frühzeitig zu benennen. Es ist mindestens ein Abschlussbericht vorzulegen, welcher zeigt, dass bzw. ob sämtliche Maßnahmen eingehalten wurden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Das Vorhaben wird unmittelbar südlich der Bundesstraße B8 umgesetzt. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos durch das Vorhaben (Wohngebiet) kann ausgeschlossen werden.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungsbedingte Beeinträchtigungen können sich entlang eines potenziellen Wanderkorridors und somit entlang des Plattlinger Mühlbaches während der Bauphase ergeben. Dieser bleibt mit den begleitenden Gehölzstrukturen erhalten. Somit bleibt die ökologische Funktion gewahrt. Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen somit nicht zu erwarten.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Siehe Schädigungsverbot

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.2.5. Schmetterlinge

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Dunklem und Hellem Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie des Nachtkerzenschwärmers potenziell möglich. Aufgrund des Fehlens von Raupenfutterpflanzen (Großer Wiesenknopf, Weidenröschen, Nachtkerzen) kann ein Vorkommen dieser Schmetterlingsarten ausgeschlossen werden.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.6. Fische

Im Landkreis ist ein Vorkommen des Donau-Kaulbarsches potenziell möglich. Diese Fischart besiedelt hauptsächlich den Hauptstrom der Donau, aber auch größere Nebenarme (Isar, Amper, Rott, Inn) und Altwässer während der Überwinterung oder Laichzeit. In der Artenschutzkartierung sind Nachweise in der Isar bekannt. Im Plattlinger Mühlbach ist ein Vorkommen nicht wahrscheinlich.

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.7. Libellen

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Asiatischer Keiljungfer, Großer Moosjungfer und Grüner Flussjungfer potenziell möglich. Die Asiatische Keiljungfer besiedelt Mittel- und Unterläufe größerer Fließgewässer mit sandig-schlammigem Sohlsubstrat und strömungsberuhigten, strandähnlichen Uferbereichen (LfU, Arteninformation). In der Artenschutzkartierung sind Nachweise der Asiatischen Keiljungfer im Umfeld bekannt (Isar und Altwasser der Isar). Die Große Moosjungfer bevorzugt Zwischenmoorgewässer, anmoorige Seen, Teiche, Torfstiche oder nicht zu saure Gewässer mit schwacher bis mittlerer Vegetationsdeckung und dunklem Untergrund (LfU, Arteninformation). Aufgrund fehlender Habitatstrukturen kann ein Vorkommen dieser Libellenarten ausgeschlossen werden. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann somit ausgeschlossen werden.

Eine weitere Bearbeitung ist entbehrlich, da davon ausgegangen werden kann, dass trotz geeigneter Habitatbedingungen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (keine Wirkungsempfindlichkeit). Dies wäre auch möglich, wenn die Wirkungsempfindlichkeit bereits vorab als so gering bewertet werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (LfU, 2020a). Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann demzufolge ausgeschlossen werden.

Die Grüne Flussjungfer ist eine Charakterart der Mittel- und Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche. Sie benötigt sauberes Wasser mit kiesig-sandigem Sohlsubstrat, einer mittlerer Fließgeschwindigkeit, Bereiche mit geringer Wassertiefe und sonnige Uferabschnitte. In der Artenschutzkartierung sind Nachweise der Grünen Flussjungfer im Altwasser der Isar im näheren Umfeld bekannt. Ein Vorkommen im Bereich des Plattlinger Mühlbaches kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Dieser liegt außerhalb des Geltungsbereichs und es erfolgt kein Eingriff. Eine weitere Bearbeitung ist entbehrlich, da davon ausgegangen werden kann, dass trotz geeigneter Habitatbedingungen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (keine Wirkungsempfindlichkeit). Dies wäre auch möglich, wenn die Wirkungsempfindlichkeit bereits vorab als so gering bewertet werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (LfU, 2020a).

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann demzufolge ausgeschlossen werden.

4.2.8. Weichtiere

Im Landkreis ist ein Vorkommen von Gebänderter Kahnschnecke, Gemeiner Flussmuschel und Zierlicher Tellerschnecke potenziell möglich. Die Gebänderte Kahnschnecke besiedelt saubere, sauerstoffreiche Fließgewässer mit steinigem Untergrund und Uferbereichen. Die Art ist nur noch entlang der Donau vorzufinden. Die Zierliche Tellerschnecke bewohnt pflanzenreiche, meist kalkreiche, klare Stillgewässer und Gräben. Aufgrund fehlender Habitatbedingungen kann ein Vorkommen dieser Arten ausgeschlossen werden. Die Bachmuschel besiedelt saubere, aber nährstoffreiche Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser und sandig-kiesigem Substrat. Ein Vorkommen im Bereich des Plattlinger Mühlbaches kann nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Das Fließgewässer liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereichs und es erfolgt kein Eingriff. Eine weitere Bearbeitung ist entbehrlich, da davon ausgegangen werden kann, dass trotz geeigneter Habitatbedingungen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (keine Wirkungsempfindlichkeit). Dies wäre auch möglich, wenn die Wirkungsempfindlichkeit bereits vorab als so gering bewertet werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (LfU, 2020a).

Eine vorhabensbedingte Betroffenheit kann demzufolge ausgeschlossen werden.

4.2.9. Käfer

Ein Vorkommen von Eremit und Scharlach-Plattkäfer ist im Landkreis Deggendorf potenziell möglich. Der Eremit bewohnt Laubwälder, Alleen oder Parks mit alten anbrüchigen Bäumen mit Mulm gefüllten Baumhöhlen. Der Scharlach-Plattkäfer besiedelt morsche, pilzbefallene Laubbäume an Bach- und Flussläufen. Aufgrund fehlender Habitatbedingungen im Vorhabensbereich kann ein Vorkommen dieser beiden Käferarten ausgeschlossen werden.

Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus §44 Abs. 1 Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot: Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Der Vorhabensbereich ist geprägt durch ein altes landwirtschaftliches Anwesen (Vierseithof) mit umliegenden Wiesen.

Der Vierseithof muss abgebrochen werden. Ein Vorkommen gebäudebrütender Vogelarten kann demzufolge nicht ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vorliegenden Kulissen- und Störwirkungen sowie fehlender Habitate im Vorhabensbereich können bodenbrütende Vogelarten der offenen Feldflur ausgeschlossen werden.

In den vorliegenden Gehölzbeständen können hingegen Baum- und Gebüschbrüter nicht ausgeschlossen werden.

Im Vorhabensbereich wurden potenzielle Quartiersbäume vorgefunden (siehe Kapitel 4.2.1). Ein Vorkommen von höhlenbrütenden Vogelarten kann demzufolge nicht ausgeschlossen werden.

Gewässeraffine Vogelarten sind entlang des Plattlinger Mühlbachs potenziell möglich. Es erfolgt kein Eingriff in das Gewässer. Der gewässerbegleitende Gehölzstreifen bleibt zudem erhalten. Eine weitere Bearbeitung ist entbehrlich, da davon ausgegangen werden kann, dass trotz geeigneter Habitatbedingungen durch das Vorhaben keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (keine Wirkungsempfindlichkeit). Dies wäre auch möglich, wenn die Wirkungsempfindlichkeit bereits vorab als so gering bewertet werden kann, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (LfU, 2020a). Diese Gilde wird nicht weiter betrachtet.

Baum-, Gebüsch-, bodennah brütende Vogelarten

Baumfalke, Bergfink, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mäusebussard, Sperber, Stieglitz, Turmfalke, Turteltaube

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: -

Bayern: -

Baum-, Gebüsch-, bodennah brütende Vogelarten

Baumfalke, Bergfink, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mäusebussard, Sperber, Stieglitz, Turmfalke, Turteltaube

Europäische Vogelarten nach VRL

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Gehölzbrütende Vogelarten haben die Eigenschaft gemeinsam, ihre Brutplätze in Bäumen oder Gebüsch anzuzeigen. Diese Arten sind potenziell in den vorhandenen Gehölzstrukturen im Vorhabensbereich möglich.

Erhaltungszustand der Art auf Ebene **der kontinentalen Biogeographischen Region**

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht ☒ keine Aussage

Lokale Population:

Erhebungen für gehölzbrütende Vogelarten wurden nicht durchgeführt. In der Artenschutzkartierung ist im näheren Umgriff der Nachweis von Turteltauben bekannt. Keine weitere Aussage möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für Baum- und Gebüschbrüter kann die Entnahme von Gehölzen zu einem Schädigungsverbot führen. Innerhalb des Vorhabensbereichs liegen überwiegend junger Gehölzaufwuchs bzw. junge Gehölze. Im Norden steht ein alter Walnussbaum, der erhalten wird. Ein weiterer älterer Walnussbaum im Südwesten muss entfallen. Das Gewässerbegleitgehölz entlang des Plattlinger Mühlbaches bleibt ebenso vollständig erhalten.

In der Planung sind neue Gehölzpflanzungen verteilt über den ganzen Geltungsbereich vorgesehen. Darüber hinaus wird der östliche Teil des Flurstücks nicht zur Bebauung genutzt. Hier erfolgt die Anlage und Entwicklung einer Streuobstwiese.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V8: Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen mit max. 2700 Kelvin und sehr geringem Blaulichtanteil zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine sparsame und zielgerichtete Beleuchtung von Gebäuden und Wegen erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, gekapselte Bauweise, ggf. Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer).
 - V9: Eine Beleuchtung/ Bestrahlung von Gehölzbeständen ist nicht zulässig.
 - V10: Erhalt des Gewässerbegleitgehölzes am Plattlinger Mühlbach.
 - V14: Zur Vermeidung der Beeinträchtigungen von Nestern und Nestlingen sind erforderliche Maßnahmen des Gehölzrückschnitts außerhalb der Vogelbrutzeit durchzuführen (also keine Maßnahmen vom 01.03. bis 30.09.)

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko sind vorhabensbedingt nicht zu erwarten. Es handelt sich um ein Wohngebiet mit niedrigen Fahrgeschwindigkeiten. Darüber hinaus liegt durch die Bundesstraße B8 bereits eine Vorbelastung für ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vor.

Allerdings können sich Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch Vogelschlag im Bereich der neu entstehenden Gebäude ergeben.

Baum-, Gebüsch-, bodennah brütende Vogelarten

Baumfalke, Bergfink, Bluthänfling, Dorngrasmücke, Erlenzeisig, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Goldammer, Haussperling, Klappergrasmücke, Kuckuck, Mäusebussard, Sperber, Stieglitz, Turmfalke, Turteltaube

Europäische Vogelarten nach VRL

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V15 Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschirmungswänden, Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad, Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greifvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Vorhabensbereich ist bereits im Ausgangszustand durch die unmittelbar angrenzende Bundesstraße B8 lärmvorbelastet. Eine signifikante Erhöhung des Störeinflusses auf angrenzende Gehölzflächen ist bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- siehe Schädigungsverbot

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Baumhöhlenbrütende Vogelarten

Dohle, Feldsperling, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Haussperling, Kleinspecht, Star, Trauerschnäpper, Waldkauz

Europäische Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - **Bayern:** -

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Diesen Arten ist gemeinsam, Baumhöhlen als Brutplätze aufzusuchen. Im Rahmen der Quartierbaumkartierung wurden insgesamt 2 potenzielle Quartiersbäume erfasst, die von höhlenbrütenden Vogelarten als Brutplatz genutzt werden können. Baum-Nr. 1 als potenzielles Quartier bleibt erhalten.

Lokale Population:

Spezifische Erhebungen wurden nicht durchgeführt. In der Artenschutzkartierung sind im näheren Umfeld keine Nachweise von baumhöhlenbrütenden Vogelarten erhalten. Keine weitere Aussage möglich.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Bei einer Rodung potenzieller Quartierbäume während der Vogelbrutzeit kann es zu einem Schädigungsverbot kommen. Im Rahmen der Quartierbaumkartierung wurden 2 potenzielle Quartierbäume erfasst, die von höhlenbrütenden Vogelarten als Brutplatz genutzt werden könnten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand bleibt der Baum-Nr. 1 erhalten. Somit geht 1 potenzieller Quartiersbaum für baumhöhlenbrütende Vogelarten verloren.

In der Planung sind neue Gehölzpflanzungen verteilt über den ganzen Geltungsbereich vorgesehen. Darüber hinaus

Baumhöhlenbrütende Vogelarten

Dohle, Feldsperling, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Haussperling, Kleinspecht, Star, Trauerschnäpper, Waldkauz

Europäische Vogelarten nach VRL

wird der östliche Teil des Flurstücks nicht zur Bebauung genutzt. Hier erfolgt die Anlage und Entwicklung einer Streuobstwiese. In Obstbäumen entwickeln sich langfristig Baumhöhlen, die wiederum als Brutplatz von höhlenbrütenden Vogelarten genutzt werden können.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V5: Der potenzielle Quartiersbaum Nr. 1 ist zu erhalten.
 - V8: Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen mit max. 2700 Kelvin und sehr geringem Blaulichtanteil zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine sparsame und zielgerichtete Beleuchtung von Gebäuden und Wegen erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, gekapselte Bauweise, ggf. Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer).
 - V16: Als Ersatz für den verloren gegangenen potenziellen Quartiersbaum müssen im Umfeld 3 Vogelkästen angebracht werden. Die Kästen sind so zu positionieren, dass im Nahbereich freie Anflugmöglichkeit gewährleistet ist. Die Kästen können gruppenweise angebracht werden. Es ist auf unterschiedliche Ausführungen zu achten. Die Aufhanghöhe sollte 3-6m betragen. Für die Anbringung sind Aluminiumnägel zu verwenden. Die Standorte sind zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Die Kästen sind jährlich zu reinigen und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Die Lage der Kästen ist spätestens im Bebauungsplan festzulegen.
- ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schadigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko können sich durch Vogelschlag im Bereich der neu entstehenden Gebäude ergeben.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V15: Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschirmungswänden, Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad, Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greifvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tätigkeiten, die im Bereich von Brutplätzen durchgeführt werden (z.B. Baufeldfreimachung, Bautätigkeiten, etc.) können die Tiere stören.

Unter Einhaltung konfliktvermeidender Maßnahmen ist durch das Vorhaben von keinen Störungen für die baumhöhlenbrütenden Vogelarten im Vorhabensbereich auszugehen, welche den Erhaltungszustand der Arten im Gebiet beeinflussen würden.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V8: Für die Außen- und Wegebeleuchtung sind ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Lampen zulässig. Es sind warmweiße Lichtquellen mit max. 2700 Kelvin und sehr geringem Blaulichtanteil zu wählen. Die Beleuchtung ist auf das erforderliche Maß (bezogen auf Helligkeit und Anzahl der Leuchtpunkte) zu reduzieren. Durch eine

Baumhöhlenbrütende Vogelarten

Dohle, Feldsperling, Gänsesäger, Gartenrotschwanz, Grünspecht, Haussperling, Kleinspecht, Star, Trauerschnäpper, Waldkauz

Europäische Vogelarten nach VRL

sparsame und zielgerichtete Beleuchtung von Gebäuden und Wegen erfolgt eine Minimierung von Streulicht ins Umfeld (Beleuchtung von oben nach unten, geringe Lichtpunkthöhen, gekapselte Bauweise, ggf. Einsatz von Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren oder Dimmern, Reduzierung der Beleuchtungsstärke und der Beleuchtungsdauer). Eine Bestrahlung von Gehölzen ist nicht zulässig. Eine direkte Beleuchtung von Einfluglöchern von Vogelkästen ist zu vermeiden.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gebäudebrütende Vogelarten

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status Deutschland: - Bayern: -

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Gebäudebrütende Vogelarten können die vorhandenen Gebäude (Wohngebäude, Nebengebäude, Scheune und Garagen) als Brutplatz nutzen.

Lokale Population:

Erhebungen wurden nicht durchgeführt. In der Artenschutzkartierung sind im näheren Umfeld keine Nachweise bekannt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Für gebäudebrütende Vogelarten kann der Gebäudeabbruch während der Vogelbrutzeit zu einem Schädigungsverbot führen. Nester standorttreuer Vogelarten unterliegen auch während der Abwesenheit der Tiere dem Lebensstättenschutz gemäß §44 BNatSchG. Bei der Gebäudekontrolle wurden keine Nester vorgefunden. Das Wohngebäude sowie das Nebengebäude wurden innen nicht näher betrachtet aufgrund der Einsturzgefahr.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- V17: Der Gebäudeabbruch erfolgt außerhalb der Vogelbrutzeit (Abbruch im Zeitraum Oktober bis Februar).

Alternativ: Ist ein Abbruch im oben genannten Zeitraum nicht möglich, so sind potenzielle Brutplätze für gebäudebrütende Vogelarten (Gebäudeecken, offene Fenster, Nischen, Bretterverschlüsse, Balken, Kamine, etc.) weitestgehend zu verschließen oder zu entfernen, so dass keine Bruten möglich sind. Der Verschluss muss bis spätestens Ende Februar erfolgt sein. Vor dem Abbruch ist sicherzustellen, dass keine Vogelbruten stattfinden. Wird ein Brutgeschehen beobachtet bzw. kann dies nicht ausgeschlossen werden, so ist der Abbruch bis zum Ausflug der Jungvögel zu verschieben.

V18: An jedem neu entstehenden Gebäude werden zwei Vogelkästen angebracht bzw. bereits in die Fassade eingebaut (entsprechende Wand-/ Einbausysteme): Die Kästen oder Einbausteine können in jeder Himmelsrichtung angebracht werden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Gebäudebrütende Vogelarten

Feldsperling, Gartenrotschwanz, Haussperling, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tötungsverbote im Hinblick auf ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko können sich durch Vogelschlag im Bereich der neu entstehenden Gebäude ergeben.

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- V15: Vogelgefährdende Glasflächen in Form von großflächigen Glasfronten, transparenten Abschirmungswänden, Durchsichten und Korridore sind zu vermeiden bzw. durch den Einsatz von Glas mit geringem Reflexionsgrad, Sichtbarmachen der Glasflächen durch hoch wirksame Markierungen (keine Greifvogelsilhouetten) oder Verwendung alternativer lichtdurchlässiger, nicht transparenter Materialien (z.B. Milchglas) zu entschärfen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Tätigkeiten, die im Bereich von Brutplätzen durchgeführt werden (z.B. Baufeldfreimachung, Bautätigkeiten, etc.) können die Tiere stören.

Unter Einhaltung konfliktvermeidender Maßnahmen ist durch das Vorhaben von keinen Störungen für die Gebäudebrüter im Vorhabensbereich auszugehen, welche den Erhaltungszustand der Arten im Gebiet beeinflussen würden

- ☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- Siehe Schädigungsverbot

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

5. Gutachterliches Fazit

Vom geplanten Vorhaben können sich aufgrund Lage und Art des Vorhabens und unter Berücksichtigung der umgebenden Habitatausstattung Auswirkungen auf europarechtlich geschützte Arten ergeben. Die Bewertung erfolgt anhand einer worst-case-Betrachtung.

Nach näherer Analyse sind (ohne Vermeidungsmaßnahmen) Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse, Amphibien und Vögel sowie der Arten Zauneidechse und Haselmaus möglich.

Durch eingriffsminimierende Maßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden potenzielle Beeinträchtigungen für diese Artengruppen soweit minimiert, dass die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird. Auch mögliche Störwirkungen führen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nicht zu Verschlechterungen des Erhaltungszustands lokaler Populationen dieser Artengruppen.

6. Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

(gemäß Vorgaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung Fassung mit Stand 08/2018)

Die folgenden Erläuterungen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Ebenso sind in den o.a. Artenlisten des LfU diejenigen Vogelarten nicht enthalten, die aufgrund ihrer euryöken Lebensweise und mangels aktueller Gefährdung in einem ersten Schritt (Relevanzprüfung) einer vereinfachten Betrachtung unterzogen werden können. Bei diesen weit verbreiteten, sog. „Allerweltsvogelarten“ kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass durch Vorhaben keine Verschlechterung ihres Erhaltungszustandes erfolgt (Regelvermutung).

Wenn im konkreten Einzelfall aufgrund einer besonderen Fallkonstellation eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren dieser weitverbreiteten und häufigen Vogelarten von einem Vorhaben betroffen sein können, sind diese Arten ebenfalls als zu prüfende Arten gelistet.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

x = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.). Es wird der Landkreis als die räumlich niedrigste Ebene verwendet.

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

x = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

x = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

x = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

x = ja

0 = nein

für Liste B, Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "x" bewertet wurde, werden der weiteren saP zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003, 2016)

0 Ausgestorben oder verschollen

1 Vom Aussterben bedroht

2 Stark gefährdet

3 Gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen

D Daten defizitär

V Arten der Vorwarnliste

x nicht aufgeführt

- Ungefährdet

nb Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
x	0				Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	3	2	x
x	x	x		x	Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	3	x
x	x	x		x	Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	x
x	x	x		x	Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	-	-	x
x	x	x		x	Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	x
x	x	x		x	Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	-	x
0					Große Hufeisennase	<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	1	1	x
x	x	x		x	Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	-	V	x
x	x	x		x	Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	-	-	x
x	x	x		x	Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	-	x
0					Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposideros</i>	2	2	x
x	x	x		x	Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	x
x	x	x		x	Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	3	2	x
x	x	x		x	Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	V	-	x
x	x	x		x	Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	3	3	x
0					Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcathoe</i>	1	1	x
x	x	x		x	Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	-	-	x
x	x	x		x	Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentoni</i>	-	-	x
x	x	x		x	Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	-	-	x
0					Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	1	2	x
x	x	x		x	Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	x
x	x	x		x	Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	x
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
					Baumschläfer	<i>Dryomys nitedula</i>	1	R	x
x	x	0			Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	x
0					Birkenmaus	<i>Sicista betulina</i>	2	2	x
0					Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	1	1	x
x	x	0			Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	3	3	x
x	x	x		x	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	-	V	x
x	0				Luchs	<i>Lynx lynx</i>	1	1	x
0					Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	2	3	x
					Kriechtiere				
0					Äskulapnatter	<i>Zamenis longissimus</i>	2	2	x

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
0					Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	1	V	x
x	0				Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	x
0					Östliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	x
x	x	x		x	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	x
					Lurche				
0					Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	-	-	x
0					Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	1	2	x
x	0				Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	2	2	x
x	x	x		x	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	2	3	x
x	x	x		x	Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	3	G	x
x	0				Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	x
0					Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	2	2	x
x	x	x		x	Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	3	x
x	0				Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	1	3	x
x	x	x		x	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	V	V	x
x	0				Wechselkröte	<i>Bufotes viridis</i>	1	2	x
					Fische				
x	0				Donaukaulbarsch	<i>Gymnocephalus baloni</i>	G	-	x
					Libellen				
x	0				Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	3	-	x
0					Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	x
0					Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	3	x
x	0				Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	x
x	x	0			Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	V	-	x
0					Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca (S. braueri)</i>	2	1	x
					Käfer				
0					Großer Eichenbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	x
0					Schwarzer Grubenlaufkäfer	<i>Carabus nodulosus</i>	2	1	x
x	0				Scharlach-Plattkäfer	<i>Cucujus cinnaberinus</i>	-	1	x
0					Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	0	1	x
0					Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	x
x	0				Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	x
0					Alpenbock	<i>Rosalia alpina</i>	2	2	x
					Tagfalter				
0					Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	2	2	x
0					Moor-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha oedippus</i>	1	1	x
0					Kleiner Maivogel	<i>Euphydryas maturna</i>	1	1	x
0					Thymian-Ameisenbläuling	<i>Phengaris arion</i>	2	3	x
x	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris nausithous</i>	V	V	x
x	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	<i>Phengaris teleius</i>	2	2	x
0					Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	2	2	x
0					Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	R	3	x
0					Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	2	2	x
0					Apollo	<i>Parnassius apollo</i>	2	2	x

V	L	E	NW	PO	Art (deutsch)	Art (wiss)	RLB	RLD	sg
0					Schwarzer Apollo	<i>Parnassius mnemosyne</i>	2	2	x
					Nachtfalter				
0					Heckenwollfalter	<i>Eriogaster catax</i>	1	1	x
0					Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	1	1	x
x	0				Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	-	x
					Schnecken				
x	0				Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	2	1	x
x	0				Gebänderte Kahnschnecke	<i>Theodoxus transversalis</i>	1	1	x
					Muscheln				
x	x	0			Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	x

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Lilienblättrige Becherglocke	<i>Adenophora liliifolia</i>	1	1	x
x	0				Kriechender Sellerie	<i>Helosciadium repens</i>	2	2	x
0					Braungrüner Streifenfarn	<i>Asplenium adnigrum</i>	2	2	x
0					Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	2	x
0					Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
x	0				Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0					Böhmischer Fransenenzian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
x	0				Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0					Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	1	2	x
x	0				Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
x	0				Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0					Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0					Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0					Moor-Steinbrech	<i>Saxifraga hirculus</i>	0	0	x
0					Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0					Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima ssp. bavarica</i>	1	1	x
0					Prächtiger Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0					Alpenbirkenzeisig	<i>Acanthis cabaret</i>	-	-	-
0					Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	-	R	-
0					Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0					Alpenschnepfen	<i>Lagopus mutus</i>	R	R	-
0					Alpensegler	<i>Apus melba</i>	1	-	-
0					Alpenstrandläufer ^{D)}	<i>Calidris alpina</i>	-	1	x
		0			Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
x	0				Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0			Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
x	0				Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	R	-	-
x	x	x		x	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	3	x
x	0				Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	2	V	-
x	0				Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
x	x	x		x	Bergfink ^{D)}	<i>Fringilla montifringilla</i>	-	-	
0					Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0					Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
x	0				Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	V	1	-
x	0				Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	R	-	x
0					Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x
x	0				Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	-
x	0				Blässgans ^{D)}	<i>Anser albifrons</i>	-	-	
x	0				Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	x
		0			Blaumeise*)	<i>Parus caeruleus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3	-
0					Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	x
x	0				Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	R	-	-
x	0				Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	1	2	-
x	0				Bruchwasserläufer ^{D)}	<i>Tringa glaeola</i>	-	1	
		0			Buchfink*)	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-	-
		0			Buntspecht*)	<i>Dendrocopos major</i>	-	-	-
x	x	x		x	Dohle	<i>Corvus monedula</i>	V	-	-
x	x	x		x	Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-	-
x	0				Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	-	-	x
x	0				Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	3	-	x
		0			Eichelhäher*)	<i>Garrulus glandarius</i>	-	-	-
x	x	0			Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	3	-	x
		0			Elster*)	<i>Pica pica</i>	-	-	-
x	x	x		x	Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	-	-	-
x	0				Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-
x	0				Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	V	2	-
x	x	x		x	Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	-
0					Felsenschwalbe	<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	R	-	x
		0			Fichtenkreuzschnabel*)	<i>Loxia curvirostra</i>	-	-	-
x	0				Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	1	3	x
		0			Fitis*)	<i>Phylloscopus trochilus</i>	-	-	-
x	0				Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	V	x
x	0				Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	3	2	x
x	0				Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	1	2	x
x	x	x		x	Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	3	-
		0			Gartenbaumläufer*)	<i>Certhia brachydactyla</i>	-	-	-
		0			Gartengrasmücke*)	<i>Sylvia borin</i>	-	-	-
x	x	x		x	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	-	-
		0			Gebirgsstelze*)	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-
x	x	x		x	Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	3	-	-
		0			Gimpel*)	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
		0			Girlitz*)	<i>Serinus serinus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	V	-
0					Goldregenpfeifer ^{D)}	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	1	-
0					Grauammer	<i>Miliaria calandra</i>	1	V	x
x	0				Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	-
x	0				Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	V	-	-
		0			Grauschnäpper*)	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	-
x	0				Grauspecht	<i>Picus canus</i>	3	2	x
x	0				Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	1	1	x
		0			Grünfink*)	<i>Carduelis chloris</i>	-	-	-
0					Grünschenkel ^{D)}	<i>Tringa nebularia</i>	-	-	-
x	x	x		x	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	x
x	0				Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	V	-	x
0					Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	R	R	x
x	0				Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	3	3	x
x	0				Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	3	2	-
0					Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	1	1	x
		0			Haubenmeise*)	<i>Parus cristatus</i>	-	-	-
x	0				Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	-
		0			Hausrotschwanz*)	<i>Phoenicurus ochruros</i>	-	-	-
x	x	x		x	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-	-
		0			Heckenbraunelle*)	<i>Prunella modularis</i>	-	-	-
0					Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	x
x	0				Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	-
x	0				Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	-	-	-
		0			Jagdfasan*)	<i>Phasianus colchicus</i>	-	-	-
x	0				Kampfläufer ^{D)}	<i>Calidris pugnax</i>	0	1	x
0					Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	1	V	x
		0			Kernbeißer*)	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	-	-	-
x	0				Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	x
x	x	x		x	Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-	-
		0			Kleiber*)	<i>Sitta europaea</i>	-	-	-
0					Kleinsumpfhuhn	<i>Zapornia parva</i>	-	3	x
x	x	x		x	Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	V	3	-
x	0				Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	1	1	x
		0			Kohlmeise*)	<i>Parus major</i>	-	-	-
x	0				Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	-
		0			Kolkrabe*	<i>Corvus corax</i>	-	-	-
x	0				Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	-
x	0				Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	0	1	-
0					Kranich	<i>Grus grus</i>	1	-	x
x	0				Krickente	<i>Anas crecca</i>	3	3	-
x	x	x		x	Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	V	3	-
x	0				Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	-	-	-
x	0				Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	1	3	-
0					Mauerläufer	<i>Tichodroma muraria</i>	R	R	-
x	0				Mauersegler	<i>Apus apus</i>	3	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	x	x		x	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	x
x	x	x		x	Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicum</i>	3	3	-
0					Merlin	<i>Falco columbarius</i>	-	-	x
		0			Misteldrossel*)	<i>Turdus viscivorus</i>	-	-	-
x	0				Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>	-	-	-
x	0				Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	-	-	x
		0			Mönchsgrasmücke*)	<i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	-
0					Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	0	1	x
0					Mornellregenpfeifer ^{D)}	<i>Charadrius morinellus</i>	-	0	x
x	0				Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-
x	0				Nachtreiher	<i>Nycticorax nycticorax</i>	R	2	x
0					Nachtschwalbe ^{D)}	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
x	0				Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	-	-
0					Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	1	2	x
x	0				Pfeifente ^{D)}	<i>Mareca Penelope</i>	0	R	-
x	0				Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V	-
0					Prachtaucher ^{D)}	<i>Gavia arctica</i>	-	-	-
x	0				Purpureiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	x
		0			Rabenkrähe*)	<i>Corvus corone</i>	-	-	-
x	0				Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	x
x	x	x		x	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	-
0					Raufussbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-	-	-
x	0				Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	x
x	0				Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	2	2	-
x	0				Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	-
0					Ringdrossel	<i>Turdus torquatus</i>	-	-	-
		0			Ringeltaube*)	<i>Columba palumbus</i>	-	-	-
		0			Rohrammer*)	<i>Emberiza schoeniclus</i>	-	-	-
x	0				Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	1	3	x
x	0				Rohrschirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	x
x	0				Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	x
x	0				Rotdrossel ^{D)}	<i>Turdus iliacus</i>	-	-	-
0					Rotfussfalke ^{D)}	<i>Falco vespertinus</i>	-	-	-
0					Rothalstaucher ^{D)}	<i>Podiceps grisegena</i>	-	-	-
		0			Rotkehlchen*)	<i>Erithacus rubecula</i>	-	-	-
x	0				Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	-	x
x	0				Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	1	2	x
0					Saatgans ^{D)}	<i>Anser fabatis</i>	-	-	-
0					Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	-	-	-
x	0				Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	-
x	0				Schilfrohrsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	x
x	0				Schlagschirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	V	-	-
x	x	x		x	Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	3	-	x
x	0				Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	-
0					Schneesperling	<i>Montifringilla nivalis</i>	R	R	-
		0			Schwanzmeise*)	<i>Aegithalos caudatus</i>	-	-	-
0					Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V	-	-
0					Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	R	-	-
x	0				Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	x
x	0				Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	x
x	0				Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	x
x	0				Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	R	-	x
x	0				Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	-	-	x
0					Silbermöwe ^{D)}	<i>Larus argentatus</i>	-	-	-
x	0				Silberreiher	<i>Ardea alba</i>	-	-	x
		0			Singdrossel*)	<i>Turdus philomelos</i>	-	-	-
0					Singschwan ^{D)}	<i>Cygnus cygnus</i>		R	x
		0			Sommergoldhähnchen*)	<i>Regulus ignicapillus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	x
0					Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	1	1	x
x	0				Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	-	-	x
0					Spiessente ^{D)}	<i>Anas acuta</i>	-	2	
x	x	x		x	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	-	3	-
0					Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	R	R	x
0					Steinhuhn	<i>Alectoris graeca</i>	R	R	x
0					Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	3	V	x
0					Steinrötel	<i>Monizicola saxatilis</i>	1	1	x
0					Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	1	1	-
0					Stelzenläufer ^{D)}	<i>Himantopus himantopus</i>	-	-	x
0					Steppenmöwe	<i>Larus cachinnans</i>	-	R	-
0					Steppenweihe ^{D)}	<i>Circus macrourus</i>	-	-	x
0					Sterntaucher ^{D)}	<i>Gavia stellata</i>	-	-	-
x	x	x		x	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	V	-	-
0					Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	-
		0			Straßentaube*)	<i>Columba livia f. domestica</i>	-	-	-
x	0				Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	R	-	-
		0			Sumpfmeise*)	<i>Parus palustris</i>	-	-	-
x	0				Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	0	1	x
		0			Sumpfrohrsänger*)	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-
x	0				Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	V	-
		0			Tannenhäher*)	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-
		0			Tannenmeise*)	<i>Parus ater</i>	-	-	-
x	x	0			Teichhuhn	<i>Gallinula chloropus</i>	-	V	x
x	0				Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-
x	x	x		x	Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	V	3	-
0					Trauerseeschwalbe ^{D)}	<i>Chidonias niger</i>	0	1	x
0					Tundrasaatgans ^{D)}	<i>Anser serriostis</i>	-	-	
x	0				Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	1	3	x
		0			Türkentaube*)	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-	-
x	x	x		x	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	x
x	x	x		x	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	x
x	0				Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	1	1	x
x	0				Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	V	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
x	0				Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	x
		0			Wacholderdrossel*)	<i>Turdus pilaris</i>	-	-	-
x	0				Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	3	V	-
x	0				Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	2	1	x
		0			Waldbaumläufer*)	<i>Certhia familiaris</i>	-	-	-
x	x	x		x	Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
x	0				Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	2	-	-
x	0				Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	x
x	0				Waldrapp	<i>Geronticus eremita</i>	0	0	x
0					Waldsaatgans ^{D)}	<i>Anser fabialis</i>	-	-	
x	0				Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	V	-
x	0				Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	R	-	x
x	0				Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	x
0					Wasserramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
x	0				Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	3	V	-
		0			Weidenmeise*)	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0					Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	3	2	x
x	0				Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	3	x
x	0				Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	1	2	x
x	0				Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	3	x
x	0				Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	3	x
x	0				Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	1	2	-
x	0				Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-
x	0				Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	R	2	x
		0			Wintergoldhähnchen*)	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
0					Zaunammer	<i>Emberiza citrlus</i>	0	3	x
		0			Zaunkönig*)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
0					Ziegenmelker*	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
		0			Zilpzalp*)	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0					Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	R	1	x
0					Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	-	3	x
x	0				Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	2	x
0					Zwergmöwe ^{D)}	<i>Hydrocoloeus minutus</i>		R	-
0					Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	R	-	x
0					Zwergscharbe	<i>Microcarbo pygmaeus</i>	-	-	-
0					Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	V	x
0					Zwergschwan ^{D)}	<i>Cygnus bewicki</i>	-	-	-
0					Zwergsäger ^{D)}	<i>Mergellus albellus</i>	-	-	-
0					Zwergschnepfe ^{D)}	<i>Lymnocyrtus minimus</i>	0	-	-
x	0				Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

^{D)} In Bayern Durchzügler und/oder Wintergast, aber kein Brutvogel.

Literaturverzeichnis

Gesetze und Richtlinien

BArtSchV: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Feb. 2005 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil I Nr. 11, ausgegeben zu Bonn am 24. Februar 2005), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009, BGBl. 2009 Teil I Nr. 51, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

BayNatSchG: Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82) BayRS 791-1-U, zuletzt geändert durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. ABl. EG Nr. L 206, S. 7-50 (FFH-Richtlinie), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union.

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 anlässlich des Beitritts Kroatiens zur Europäischen Union

Literatur

ANDRÄ, E., ASSMANN, O., DÜRST, T., HANSBAUER, G. UND ZAHN, A. (2019): Amphibien und Reptilien in Bayern. Stuttgart, Verlag Eugen Ulmer

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ, 2016 (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns. - Schriftenr. Bayer. Landesamt f. Umweltschutz 166. Augsburg.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Stand: Juni 2016

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Stand: Dezember 2017

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Bayerns. Stand: Dezember 2017, aktualisiert Juli 2018

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Stand: Juni 2016

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptila) Bayerns. Stand: 2019

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU) [HRSG.]: Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. Stand: 2019

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU): [HRSG.]: Rote Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns mit regionalisierter Florenliste. Stand: 2003

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (o.J): Online-Arteninformationen zu saP-relevanten Arten. <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/> (Abgerufen Januar 2025).

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2020a): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

– Prüfablauf.

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg., 2020b): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse. Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen.

BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. Laurenti Verlag, Zeitschrift für Feldherpetologie Beiheft 7, 2. überarbeitete Auflage, 176 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [HRSG.]: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Amphibien. Stand: 2020.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [HRSG.]: Ott et. al. (2021): Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen (Odonata) Deutschlands

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) [HRSG.]: Rote Liste der Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands – Reptilien. Stand: 2020.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2025): Artensteckbriefe. Carabus variolosus – Gruben-Großlaufkäfer. <https://www.bfn.de/artenportraits/carabus-variolosus>. Online abgerufen im Januar 2025

LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, 77, 93-142.

LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND PFALZ (Stand 2014): Natura 2000. Bewirtschaftungspläne und Steckbriefe. Steckbrief zur Art 1037 der FFH-Richtlinie. Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*). https://natura2000.rlp.de/n2000-sb-bwp/steckbrief_arten.php?sba_code=1037. online abgerufen im Januar 2025.

JUŠKAITIS, R., BÜCHNER, S. (2010): Die Haselmaus

KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäuse im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP.

MESCHÉDE & RUDOLPH (2004): Fledermäuse in Bayern. Ulmer-Verlag. Stuttgart

RÖDL, T., RUDOLPH, B.-U., GEIERSBERGER, I., WEIXLER, K. UND GÖRGEN, A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer

SÜDBECK, P., ANDRETTKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.: 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



Habitatpotenzial für folgende Arten/ -gruppen

 potenzieller Quartiersbaum für Fledermäuse und höhlenbrütende Vogelarten

Nr	Typ	Baumart	BHD (cm)	Quartiertyp	Hinweise
1	Quartiersbaum	Walnuss	80	Höhlenquartier, Spaltenquartier	Ausfauhöhle, Totholz, Rindenspalten am Stamm und an Seitenästen
2	Quartiersbaum	Walnuss	60	Höhlenquartier	Ausfauhöhle an Seitenast

-  Fledermäuse
-  Haselmaus
-  Vögel (Gebäude, Gehölze)
-  Zauneidechse
-  Biber, Fischotter
-  gewässeraffine Vogelarten

- Artenschutzkartierung**
-  Punktnachweise
72430019 ohne artenschutzrechtlich relevanten Nachweis*
 -  Nachweise Gewässer
72432155 ohne artenschutzrechtlich relevanten Nachweis*

- weitere Planzeichen**
-  bestehende Gebäude
 -  Flurgrenzen

*im Sinne von Anhang IV der FFH-RL oder nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie artenschutzrechtlich nicht relevant

Projekt:
Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung
"Isarkarree",
Fl.-Nr. 1042, Gemarkung Plattling, Stadt Plattling

Planinhalt:
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Bestand Fauna - Habitatpotenzial

Datum: 24.01.2025
Bearbeitung: weber

Projektnummer: 5431
Plannummer: 5431_best_fauna1

1:1.000



Planung:

Team Umwelt Landschaft

Landschaftsplanung + Biologie GbR

Am Stadtpark 8
94469 Deggendorf

0991 3830433
info@team-umwelt-landschaft.de
www.team-umwelt-landschaft.de

Susanne Ecker
Fritz Halser
Katharina Halser
Christine Pronold
Simone Weber

Quelle: Digitales Orthophoto, geodatenonline, Bayerische Vermessungsverwaltung, abgerufen 01.2025
<https://geoservices.bayern.de/od/wms/dop/v1/dop20?>
Flurkarte: <https://geoservices.bayern.de/pro/wms/alkis/v1/flurkarte?>

